

Bundesgesetzblatt ³⁷⁷

Teil II

G 1998

2020

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 2020

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
3. 6.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung	378
15. 6.2020	Erste Verordnung über Änderungen zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen	401
14. 5.2020	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	413
14. 5.2020	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	415
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SOS International, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-73-08)	418
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Raytheon Company“ (Nr. DOCPER-AS-159-01)	421
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-63)	424
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-64)	427
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-65)	430
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-66)	433
15. 5.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-67)	436
4. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	439
5. 6.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen	440

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung**

Vom 3. Juni 2020

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 98 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**Artikel 1
Änderung der
Antarktis-Schutzgebietsverordnung**

Die Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 (BGBl. 2005 II S. 386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2008 (BGBl. 2008 II S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verwahrung und Bereitstellung
von Karten und sonstigen Informationen aus den Verwaltungsplänen

Das Umweltbundesamt verwahrt die von der Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten beschlossenen Karten zu den in § 1 Nummer 1 und 2 genannten Gebieten in archivmäßig gesicherter Form und stellt diese sowie gegebenenfalls sonstige Informationen aus den korrespondierenden Verwaltungsplänen auf Anfrage kostenfrei elektronisch zur Verfügung.“

2. Die Anhänge 1 bis 3 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 2020

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Anlage zu Artikel 1 Nummer 2

Anhang 1
(zu § 1 Nummer 1)

Besonders geschützte Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag

1. Taylor Rookery, Mac. Robertson Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 101)

(67°27'14"S, 60°53'0"E)

Das Gebiet von Taylor Rookery beherbergt die größte Kaiserpinguinkolonie an Land, die sich an der Ostseite des Taylor Glacier befindet. Das Schutzgebiet umfasst die nördlichste Felsenfläche an der Ostseite von Taylor Glacier (67°27'14"S, 60°53'0"E) und liegt etwa 90 km westlich der Station Mawson. Die Kaiserpinguinkolonie befindet sich auf einem tiefliegenden Felsvorsprung an der Südwestecke einer Bucht, geformt durch den Taylor Glacier im Westen. Im Süden der Bucht befindet sich die polare Eiskappe und im Osten die Inseln des Colbeck Archipelago. Im Norden und im Osten ist das Gebiet von Festeis umgeben.

Die Gebietsgrenze folgt der Küstenlinie (bei Niedrigwasser) von der Nordwestecke des Taylor Glacier bei 67°27'4.9"S, 60°52'58.2"E in südöstliche Richtung zum Koordinatenpunkt 67°27'27.8"S, 60°53'7.7"E. Die Grenze verläuft weiter zunächst in westliche und dann in nördliche Richtung (ungefähr der Grenze des eisfreien Gebiets folgend) zu den Koordinaten 67°27'18"S, 60°52'50.2"E, dann weiter Richtung Norden entlang der Eiskante zu den Koordinaten 67°27'5.3"S, 60°52'57.1"E und schließlich zurück zum Ausgangspunkt bei 67°27'4.9"S, 60°52'58.2"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

2. Rookery Islands, Holme Bay, Mac. Robertson Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 102)

(67°36'36"S, 62°32'01"E)

Das Schutzgebiet umfasst etwa 75 kleine Inseln und Felsen im südwestlichen Teil der Holme Bay, nördlich der Masson und David Ranges und ca. 10 km westlich der Station Mawson. Das Gebiet schließt die Inseln und Felsen ein, die in einem Rechteck zwischen den Koordinaten 62°28'01"E, 67°33'45"S und 62°34'37"E, 67°33'47"S sowie 62°28'02"E, 67°38'10"S und 62°34'39"E, 67°38'11"S liegen.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

3. Ardery Island und Odbert Island, Budd Coast, Wilkes Land, East Antarctica (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 103)

(66°22'15"S, 110°27'0"E und 66°22'24"S, 110°32'28"E)

Ardery Island (66°22'15"S, 110°27'0"E; etwa 1,2 km lang und 0,8 km breit) und Odbert Island, (66°22'24"S, 110°32'28"E; etwa 2,7 km lang und 0,8 km breit) gehören zu den am weitesten südlich gelegenen Inseln der Windmill Islands im Süden der Vincennes Bay vor der Budd Coast von Wilkes Land. Sie liegen 5 km und 0,6 km westlich von Robinson Ridge südlich der Station Casey. Das Schutzgebiet umfasst beide Inseln bis zur Niedrigwassergrenze.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

4. Sabrina Island, Balleny Islands (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 104)

(66°55'0"S, 163°19'0"E)

Die Balleny Islands liegen etwa 325 km nördlich der Pennell und Oates Coasts und umfassen drei Hauptinseln (Young Island, Buckle Island und Sturge Island) sowie mehrere kleine Inseln und Felsen. Sabrina Island liegt 3 km vom südlichen Ende der Buckle Island entfernt, ist weniger als 2 km breit und erreicht eine geschätzte Höhe von 180 m über dem Meeresspiegel. Am Südenende von Sabrina Island befindet sich ein etwa 80 m hoher Vulkanstotzen (The Monolith). Nordöstlich der Insel befindet sich eine kleine Insel (Chinstrap Islet). Zum Schutzgebiet gehören Sabrina Island, The Monolith und Chinstrap Islet über dem Meeresspiegel bei Niedrigwasser. Die sie umgebenden Gewässer gehören nicht zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

5. Beaufort Island, McMurdo Sound, Ross Sea (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 105)

(76°56'S, 166°56'E)

Beaufort Island, Teil eines ehemaligen Vulkankegelkranzes, ist die nördlichste Insel der Ross Inselgruppe und liegt etwa 30 km nördlich von Cape Bird, Ross Island. Das Schutzgebiet umfasst die gesamte Beaufort Island (76°56'0"S, 166°56'0"E) über der mittleren Hochwassermarken und das angrenzende Festeis, auf dem Kaiserpinguine brüten.

Die Grenze verläuft von der Nordküste von Beaufort Island bei 76°55'44"S, 166°52'42"E in Richtung Norden zu 76°55'30"S, 166°52'49"E, von dort aus weiter in Richtung Osten zu 76°55'30"S, 167°00'E und von dort in Richtung Süden entlang des 167. Längengrades, bis sie sich bei 76°55'30"S, 167°00'E mit der Küstenlinie von Beaufort Island schneidet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

6. Cape Hallett, Northern Victoria Land, Ross Sea (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 106)

(72°19'11"S, 170°13'25"E)

Cape Hallett befindet sich am südlichen Ende der Moubay Bay, Northern Victoria Land, in der westlichen Ross Sea. Das etwa 0,53 km² große Schutzgebiet umfasst den größten Teil des eisfreien Geländes der Landzunge Seabee Hook und die angrenzenden westlichen Hänge des nördlichsten Zipfels der Hallett Peninsula bis zum Rand der Gletscher östlich der Willett Cove.

Die nördliche Grenze des Gebiets erstreckt sich entlang der Nordküste von Seabee Hook von 170°14'25.5"E, 72°19'05.0"S zum östlichen Ende der Adéliepinguinkolonie bei 170°14'19.3"E, 72°19'04.9"S. Die Grenze folgt dann in einem Abstand von mindestens 5 m dem Rand des Nistplatzes der Kolonie bis zu den Koordinaten 170°12'25.3"E, 72°19'07.9"S. Von dort erstreckt sich die Grenze 33 m nach Westen zur Küste bei 170°12'21.8"E, 72°19'07.9"S, dann weiter südlich entlang der westlichen und südlichen Küstenlinie von Seabee Hook zur Position 170°12'54.3"E, 72°19'19.1"S. Von dort verläuft die Grenze nach Norden mit einem Abstand von mindestens 5 m entlang des

Randes des Nistplatzes der Kolonie zunächst zum südöstlichen Bereich von Seabee Hook zur Position 170°12'58.7"E, 72°19'15.3"S, dann der Niedrigwasserküstenlinie folgend erst die Ostküste von Seabee Hook entlang und dann um die Niedrigwasserküstenlinie von Willet Cove herum zur südlichen Grenze bei 170°13'24.9"E, 72°19'28.0"S. Von dort verläuft die Grenze einem saisonalen Gletscherbach folgend östlich zum Bornmann Glacier. Die östliche Grenze des Gebiets folgt dem Gletscher und permanentem Eisrand nordwärts in Höhen von etwa 120 – 150 m, überquert die steilen westlichen Hänge der Hallett Peninsula und folgt den oberen Ausläufern einer Reihe von felsigen Graten. Die Grenze fällt dann ab und führt entlang der nördlichen Küstenlinie von Seabee Hook zum Ausgangspunkt bei 170°14'25.5"E, 72°19'05.0"S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**7. Emperor Island, Dion Islands, Marguerite Bay, Antarctic Peninsula
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 107)**

(67°53'S, 68°42'W)

Emperor Island gehört zur Gruppe der Dion Islands, die 13,5 km südlich der Südwestspitze von Adelaide Island im nordwestlichen Teil der Marguerite Bay liegen. Das Schutzgebiet mit einer Größe von etwas über 3 km² umfasst Emperor Island sowie den Meeresbereich (einschließlich des saisonalen Meereises) bis zu einer Entfernung von 1 000 m zur Küste der Insel.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit, allerdings unter der Voraussetzung, dass Kaiserpinguine dort weiterhin brüten.

**8. Green Island, Berthelot Islands, Antarctic Peninsula
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 108)**

(65°19'S, 64°09'W)

Green Island mit einer Größe von ca. 0,2 km² liegt 150 m nördlich der größten Insel der Berthelot Islands im Grandidier Channel, etwa 3 km vor der Graham Coast der Antarctic Peninsula. Das Schutzgebiet umfasst die gesamte Insel bei Niedrigwasser. Küstennahe Inseln und Felsen gehören nicht zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**9. Moe Island, South Orkney Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 109)**

(60°44'S, 45°41'W)

Moe Island ist eine kleine Insel 300 m vor dem südwestlichen Ende von Signy Island, von der sie durch den Fyr Channel getrennt ist. Zum 1,22 km² großen Schutzgebiet gehören Moe Island und unbenannte benachbarte Inseln. Das Gebiet schließt den gesamten eisfreien Bereich sowie permanent und semi-permanent eisbedeckte Flächen bis zu einer Entfernung von 10 m von der Küste bei Niedrigwasser ein.

Die Grenze verläuft, beginnend vom nordwestlichsten Punkt des Gebiets im Uhrzeigersinn, entlang folgender Koordinaten:

60°43'40"S, 45°42'15"W zu

60°43'40"S, 45°40'30"W zu

60°43'55"S, 45°40'10"W zu

60°44'40"S, 45°40'10"W zu

60°44'40"S, 45°42'15"W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**10. Lynch Island, South Orkney Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 110)**

(60°39'10"S, 45°36'25"W)

Lynch Island ist eine kleine Insel von ca. 500 x 300 m (ca. 0,15 km²) am östlichen Rand der Marshall Bay, etwa 200 m südlich von Coronation Island und 2,4 km nördlich von Signy Island.

Das Schutzgebiet umfasst Lynch Island einschließlich eisfreier sowie permanent und semi-permanent eisbedeckter Flächen bis zu einer Entfernung von 10 m von der Küste bei Niedrigwasser. Nicht umfasst sind unbenannte benachbarte Inseln.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**11. Southern Powell Island und angrenzende Inseln, South Orkney Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 111)**

(60°42'S, 45°01'W)

Das Schutzgebiet umfasst den Teil von Powell Island, der südlich des südlichen Gipfels von John Peaks liegt, sowie Fredriksen Island, Michelsen Island (eine den Gezeiten unterworfenen Halbinsel an der südlichen Spitze von Powell Island), Christoffersen Island, Grey Island und die namenlosen angrenzenden Inseln. Das Gebiet schließt den gesamten eisfreien Bereich sowie permanent und semi-permanent eisbedeckte Flächen bis zu einer Entfernung von 10 m von der Küste bei Niedrigwasser ein.

Das Gebiet wird von den Eckkoordinaten 60°42'35"S, 45°04'00"W im Nordwesten, 60°42'35"S, 44°58'00"W im Nordosten, 60°45'30"S, 45°04'00"W im Südwesten und 60°45'30"S, 44°58'00"W im Südosten begrenzt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**12. Coppermine Peninsula, Robert Island, South Shetland Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 112)**

(62°24'S, 59°30'W)

Die etwa 2 km lange und 500 m breite Halbinsel Coppermine Peninsula liegt am nordwestlichen Ende von Robert Island, wobei sie sich von Cape Morris nach Triplet Hill erstreckt und an der westlichen Spitze bei Fort Williams endet. Das Schutzgebiet umfasst den gesamten Bereich westlich einer von Nord nach Süd verlaufenden Landenge zwischen Carlota Cove und Coppermine Cove.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**13. Litchfield Island, Arthur Harbor, Anvers Island, Palmer Archipelago
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 113)**

(64°46'15"S, 64°05'40"W)

Litchfield Island liegt in Arthur Harbor, etwa 1 500 m westlich der Station Palmer, Gamage Point, Anvers Island, in dem Gebiet westlich der Antarctic Peninsula, das als Palmer Archipelago bekannt ist. Sie ist eine der größten Inseln in Arthur Harbor. Das Schutzgebiet umfasst Litchfield Island (0,34 km²) oberhalb des Wasserstandes bei Niedrigwasser. Die kleinen Inseln und Felsen vor der Küste gehören nicht zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**14. Northern Coronation Island, South Orkney Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 114)**

aufgehoben

**15. Lagotellerie Island, Marguerite Bay, Graham Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 115)**

(67°53'20"S, 67°25'30"W)

Lagotellerie Island ist ca. 1,58 km² groß und liegt in der Marguerite Bay, 3,25 km westlich des südlichen Endes von Horseshoe Island. Das Schutzgebiet umfasst die gesamte Insel einschließlich der unbenannten benachbarten Inseln. Das Gebiet schließt den gesamten eisfreien Bereich sowie permanent und semi-permanent eisbedeckte Flächen bis zu einer Entfernung von 10 m von der Küste bei Niedrigwasser ein.

Das Gebiet wird von den Eckkoordinaten 67°52'30"S, 67°27'00"W im Nordwesten, 67°52'30"S, 67°22'00"W im Nord-

osten, 67°54'00"S, 67°27'00"W im Südwesten und 67°54'00"S, 67°22'00"W im Südosten begrenzt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

16. New College Valley, Caughley Beach, Cape Bird, Ross Island
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 116)

(77°13'S, 166°29'E)

Cape Bird befindet sich am nordwestlichen Ende von Mount Bird (1 800 m), einem inaktiven Vulkankegel, dem wahrscheinlich ältesten auf Ross Island. Das etwa 0,33 km² große Schutzgebiet von New College Valley befindet sich südlich von Cape Bird auf den eisfreien Hängen über Caughley Beach zwischen zwei Adéliepinguinkolonien, bekannt als Cape Bird Northern und Middle Rookeries.

Die Schutzgebietsgrenzen folgen dicht dem Bergrücken, der New College Valley umgibt. Die nordwestliche Ecke der Nordgrenze des Gebiets liegt etwa 100 m südlich von Cape Bird Hut und wird von einem ASPA-Schild (Schild für ein besonderes antarktisches Schutzgebiet) markiert (77°13.128'S, 166°26.147'E). Die nördliche Grenze des Gebiets erstreckt sich aufwärts und nach Osten zu einer Endmoräne, etwa 20 m von der Cape Bird Ice Cap entfernt und ist mit einem Felsen markiert (77°13.158'S, 166°26.702'E). Die östliche Grenze folgt dem Kamm der Endmoräne vom Felsen (77°13.158'S, 166°26.702'E) nach Südosten, bis der Kamm verschwindet und an die Eiskappe (Cape Bird Ice Cap) anschließt. Die Grenze verläuft – dem Gletscherrand folgend – weiter südöstlich bis zur südlichen Grenze. Diese ist eine gerade Linie, die die breite Südflanke von New College Valley kreuzt und mit Felsen an der südwestlichen Ecke (77°13.471'S, 166°25.832'E) und der südöstlichen Ecke (77°13.571'S, 166°27.122'E) des Gebiets (auf einem Hügel 100 m vom Gletscherrand der Cape Bird Ice Cap entfernt) markiert ist. Die westliche Grenze des Gebiets folgt der Spitze der Küstenklippen von Caughley Beach vom südwestlichen Felsen (77°13.471'S, 166°25.832'E) über eine Distanz von 650 m zur nordwestlichen Ecke des Gebiets (77°13.128'S, 166°26.147'E) zum ASPA-Schild (77°13.128'S, 166°26.147'E; Schild für ein besonderes antarktisches Schutzgebiet).

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

17. Avian Island, Marguerite Bay, Antarctic Peninsula
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 117)

(67°46'S, 68°54'W)

Die 0,49 km² große Avian Island liegt 400 m südlich der Südspitze von Adelaide Island im Nordwesten der Marguerite Bay. Zum Schutzgebiet gehören die gesamte Fläche der Insel einschließlich des Uferbereichs, die kleinen Inseln und Felsen vor der Küste sowie die Meeresumgebung bis zu einer Entfernung von 100 m zur Küste der Hauptinsel.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

18. Summit of Mount Melbourne, Victoria Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 118)

aufgehoben

19. Davis Valley und Forlidas Pond, Dufek Massif, Pensacola Mountains
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 119)

(82°29'21"S, 51°04'53"W)

Davis Valley (51°05'W, 82°28'30"S) und Forlidas Pond (51°16'48"W, 82°27'28"S) liegen im Nordosten des Dufek Massif als Teil des Transantarktischen Gebirges. Zum etwa 55,8 km² großen Schutzgebiet gehören das gesamte Davis Valley, die direkt daran angrenzenden kleinen eisfreien Täler sowie mehrere Talgletscher in diesem Einzugsgebiet.

Die Grenze folgt überwiegend dem Rand der umgebenden Eisfelder von Ford Ice Piedmont und Sallee Snowfield. Die nördliche Grenze verläuft parallel zum und 500 m nördlich vom südlichen Rand von Ford Ice Piedmont und dem angrenzenden Tal einschließlich Forlidas Pond und erstreckt sich von 51°24'02"W, 82°26'23.4"S im Nordwesten zu 50°52'10"W, 82°26'45.5"S im Nordosten. Die östliche Grenze folgt dem Eisrand entlang von Wujek Ridge von Ford Ice Piedmont bis zum Mount Pavlovskogo. Die südöstliche Grenze verläuft von Mount Pavlovskogo über das Sallee Snowfield und die oberen Hänge des Edge Glacier bis zum Mount Beljakova. Die südliche und die westliche Grenze folgen den Eisrändern mit der südlichsten Ausdehnung bei 51°17'00"W, 82°33'20"S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

20. Pointe-Géologie Archipelago, Terre Adélie
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 120)

(66°39'30" – 66°40'30"S, 140°00' – 140°02'E)

Das knapp 2,4 km² große Schutzgebiet liegt entlang der Terre Adélie-Küste, dem Herz des Pointe-Géologie Archipelago (66°39'30" – 66°40'30"S, 140°00' – 140°02'E). Das Schutzgebiet umfasst Jean Rostand Island, Le Mauguen (ehemals Alexis Carrel) Island, Lamarck Island, Claude Bernard Island, den „Good Doctor“ Nunatak und die Brutplätze der Kaiserpinguine auf dem Meereis, das die Inseln im Winter umgibt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

21. Cape Royds, Ross Island
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 121)

(77°33'20"S, 166°09'56"E)

Das etwa 0,66 km² umfassende Schutzgebiet von Cape Royds befindet sich am äußeren westlichen Ende von Ross Island, McMurdo Sound, auf einem eisfreien Küstenstreifen von ca. 8 km Breite am unteren Westhang des Mount Erebus. Das Gebiet umfasst sowohl Land- als auch Wasserbereiche.

An Land besteht das Schutzgebiet aus dem eisfreien Gebiet innerhalb von 350 m von Flagstaff Point (77°33'21"S, 166°09'55"E), das saisonal von einer brütenden Adéliepinguinkolonie besetzt ist. Das Schutzgebiet umfasst das gesamte Gebiet mit den brütenden Pinguinen und die südliche Hauptroute der Pinguine zum Wasser. Die nördliche Grenze des terrestrischen Bereichs erstreckt sich von einer kleinen Einbuchtung an der Nordwestecke des Gebiets über 53 m in gerader Linie nordöstlich zu einem Untersuchungspunkt bei 77°33'11.1"S, 166°09'33.8"E, welcher an einem Eisenrohr am Boden befestigt ist. Die Grenze erstreckt sich dann 9 m nach Osten zu einem Wegweiser (77°33'11.2"S, 166°09'35.2"E), dann weitere 30 m nach Ost-Nordost zu einem Wegweiser auf halber Höhe eines kleinen Hügels (77°33'10.9"S, 166°09'39.4"E). Von dort verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung über 133 m zu einem weiteren Wegweiser (77°33'11.8"S, 166°09'59.0"E) östlich von Pony Lake. Von dort verläuft die Grenze 42 m in süd-südöstlicher Richtung zu einem weiteren Wegweiser bei 77°33'12.9"S, 166°10'01.9"E, dann weitere 74 m zu einem Wegweiser bei 77°33'15.2"S, 166°10'05.7"E am südlichen Ende des Pinguinbesichtigungsgebiets. Die Grenze verläuft dann 18 m weiter zur Küste bei Arrival Bay (77°33'15.8"S, 166°10'06.6"E) und von dort entlang der Küstenlinie bis Derrick Point. Die Grenze von Pony Lake bis Derrick Point stimmt mit der südlichen Grenze des besonderen antarktischen Schutzgebiets Backdoor Bay (ASPA 157) überein.

Der marine Bereich des Schutzgebiets umfasst das Meeresgebiet innerhalb von 500 m von der Küstenlinie Cape Royds, welches die Hauptroute der Pinguine zwischen Kolonie und Meer umfasst. Die Grenze erstreckt sich 500 m südwestlich von Derrick Point im Osten (77°33'14.1"S, 166°10'22"E), dann westwärts – eine Distanz von 500 m zur Küste haltend – bis 77°33'11.8"S, 166°08'10"E und dann nach Osten 500 m zur

Küste an der Nordwestecke des Gebiets bei 77°33'11.8"S, 166°09'25"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

22. Arrival Heights, Hut Point Peninsula, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 122)

(77°49'41.2"S, 166°40'2.8"E)

Bei den Arrival Heights handelt es sich um eine kleine Kette niedriger Hügel in der Nähe des südwestlichen Endes der Hut Point Peninsula, etwa 1,5 km nördlich der Station McMurdo und 2,7 km nordwestlich der Station Scott. Hut Point Peninsula besteht aus einer Reihe von Kratern, die sich vom Mount Erebus aus erstrecken. Der First Crater und der Second Crater sind jeweils Bestandteil der südlichen sowie der nördlichen Grenze des ca. 0,73 km² großen Schutzgebiets.

Die südöstliche Grenzecke befindet sich bei 77°50'08.4"S, 166°40'16.4"E auf einer Höhe von 157,3 m und ist mit einem orange gestrichenen Eisenstab, umgeben von einem kleinen Steinkreis, etwa 7,3 m westlich der Zugangsstraße zu den Arrival Heights markiert. Von dort erstreckt sich die Grenze in einer geraden Linie 656 m nordwestlich über den First Crater zu 77°49'53.8"S, 166°39'03.9"E auf 150 m Höhe. Die Grenze folgt dann der 150 m-Höhenlinie nordwärts für 1 186 m zum Punkt 77°49'18.6"S, 166°39'56.1"E, genau im Westen zum nördlichen Rand des Second Crater. Die Grenze erstreckt sich dann für 398 m genau nach Osten zum Second Crater und um den Kraterherd herum zu einem Hydrographic Survey Marker bei 77°49'23.4"S, 166°40'59.0"E in einer Höhe von 282 m, welcher die nordöstliche Grenze des Schutzgebiets bildet. Von diesem Marker aus verläuft die Grenze südlich über 1 423 m in gerader Linie zum Ausgangspunkt bei 77°50'08.4"S, 166°40'16.4"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

23. Barwick und Balham Valleys, Southern Victoria Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 123)

(77°21'S, 160°57'E)

Das etwa 423 km² große Schutzgebiet Barwick und Balham Valleys liegt etwa 65 km von der Küste der Ross Sea entfernt im Süden von Victoria Land und befindet sich innerhalb des besonderen antarktischen Verwaltungsgebiets Nr. 2 (McMurdo Dry Valleys). Es umfasst das Barwick Valley und das Balham Valley sowie die dazugehörigen Einzugsgebiete. Im Süden, Westen und Norden wird es begrenzt durch das McKelvey Valley, die Willet Range und die Wasserscheide zwischen Victoria Valley und Barwick Valley.

Die Grenze des Gebiets verläuft von seinem östlichsten Ende im unteren Barwick Valley (rund um die Einmündung der Valleys Barwick, Victoria und McKelvey) mehrere Kilometer südlich in Richtung des Bergrückens, der südwestlich zum Gipfel des Mount Insel (1 345 m, 77°23.50'S, 161°30.74'E) führt. Von dort folgt die Grenze den höchsten Punkten des Bergrückens von Insel Range über Halzen Mesa für 5,5 km, bevor sie zu einem tiefen Pass zwischen dem McKelvey Valley und dem Balham Valley zum Bullseye Lake (722 m, 77°24.78'S, 161°14.41'E) hin abfällt. Die Grenze überquert den See hinauf zum Kamm zu Canfield Mesa auf der Insel Range (etwa 1 250 m) und verläuft weiter über Green Mesa, dem Gebirgskamm Rude Spur folgend, zum Mount Cassidy (1 917 m) und weiter zu den höheren Bereichen von Balham Valley. Etwa 6,5 km südöstlich des Gipfels von Shapeless Mountain (2 736 m) verläuft die Grenze nach Norden auf einer Höhe von 1 800 bis 1 900 m in Richtung Huka Kapo Glacier und Apocalypse Peaks. Die Grenze erstreckt sich nach Nordwesten vom Huka Kapo Glacier über etwa 9 km in Richtung eines herausragenden Bergrückens, der zum Gipfel von Mount Bastion (2 477 m, 77°19.18'S, 160°29.39'E) führt. Die Grenze folgt diesem Bergrücken nach Norden zum Gipfel von McSaveney Spur, weiter der höheren Kammlinie des Bergkessels folgend, der Webb Icefall umfasst, bis zum Gipfel von Vishniac Peak (2 280 m, 77°14.71'S, 160°31.82'E). Die Grenze folgt dann

dem Hauptkamm nach Nordosten über 5 km zum Gipfel von Skew Peak (2 537 m, 77°13.16'S, 160°42.07'E), weiter dann absteigend entlang des östlichen Kamms von Skew Peak über Webb Cirque und dann weiter in südlicher Richtung zu Parker Mesa. Von dort steigt die Grenze weiter ab und folgt dem oberen Kamm von The Fortress und dem Cruzon Range, der Victoria Upper Glacier und Barwick Valley trennt. Sodann verläuft die Grenze nach Osten entlang dieses Bergrückens für etwa 12 km über Loewenstein Peak (1 539 m) und Shulman Peak (1 400 m) zu Sponsors Peak (1 454 m, 77°18.2'S, 161°24.4'E). Die Grenze führt dann hinab zum südöstlichen Kamm von Sponsors Peak und Nickell Peak (etwa 1 400 m, 77°19.21'S, 161°28.25'E) zur östlichsten Ausdehnung des Gebiets, die etwa 4 km nordwestlich von Lake Vida im Victoria Valley liegt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

24. Cape Crozier, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 124)

(77°30'30"S, 169°21'30"E)

Cape Crozier befindet sich am äußersten östlichen Ende von Ross Island, einem eisfreien Gebiet der unteren östlichen Hänge des Mount Terror. Das ca. 70 km² große Schutzgebiet besteht aus einem marinen (etwa 43 km², einschließlich des Schelfeises) und einem terrestrischen Gebiet (etwa 27 km²). Das Gebiet schließt die Historischen Stätten Nr. 21 und Nr. 69 ein und liegt in der Nähe des Post Office Hill (407 m), des Bomb Peak (740 m) und von The Knoll (360 m). Es umfasst Gamble, Topping und Kyle Cones und erstreckt sich bis in das angrenzende Ross-Eisschelf hinein, wo große Risse von Festeis überdeckt werden und auf dem Kaiserpinguine brüten.

Die marine nördliche Grenze des Gebiets erstreckt sich über 6,5 km entlang des Breitengrades 77°26'00"S von 169°12'00"E bis 169°28'00"E. Die westliche Grenze erstreckt sich 1,68 km nach Süden von der nördlichen Grenze zur Küste, weiter nach Süden für weitere 800 m zur Kante des eisfreien Gebiets, dann weiter zum Gipfel eines kleinen Hügels (etwa 300 m) östlich von Field Hut. Sodann verläuft die Grenze direkt zum Gipfel von Post Office Hill (407 m, 77°27'55"S, 169°12'40"E), dann weiter in einer geraden Linie nach Süden zu einem Punkt in der Nähe des Gipfels von Bomb Peak (740 m, 77°31'02"S, 169°11'30"E), weiter hinab am südöstlichen Kamm von Bomb Peak zu Igloo Spur (77°32'00"S, 169°20'00"E) und von dort entlang des Breitengrades 77°26'00"S zur Ostgrenze bei 169°28'00"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

25. Fildes Peninsula, King George Island (25 de Mayo) (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 125)

(62°12'S, 58°58'W)

Fildes Peninsula ist das weitläufigste im Sommer schneefreie Küstengebiet auf King George Island (25 de Mayo) und etwa 7 km lang. Das Schutzgebiet umfasst acht Teilgebiete:

- Zone 125a liegt bei Fossil Hill im Zentrum des südlichen Bereichs der Fildes Peninsula und ist 0,568 km² groß.
- Zone 125b liegt bei Holz Stream (Madera Stream) im südöstlichen Teil der Fildes Peninsula und ist 0,178 km² groß. Sie besteht aus zwei Gebieten, die durch eine Straße getrennt sind, welche die Station Artigas und die Stationen im Süden der Halbinsel verbindet.
- Zone 125c ist die Pufferzone um die Gletscherzunge von Glacier Dome Bellingshausen (Collins Glacier) und ist 1,412 km² groß.
- Zone 125d umfasst Halfthree und Dario Points und ist 0,019 km² groß.
- Zone 125e befindet sich bei Suffield Point und hat eine Fläche von 0,024 km².
- Zone 125f umfasst Fossil Point mit einer Fläche von 0,013 km².

- Zone 125g befindet sich im nördlichen Bereich der Gradzinski Cove (Biologists Bay) mit einem Zugang vom Klotz Valley. Die Zone liegt an der Nordküste der Fildes Peninsula und hat eine Fläche von 0,021 km².
- Zone 125h befindet sich in der Nähe der Skua Cove und umfasst Fuschloger Beach an der Nordküste der Fildes Peninsula. Die Zone ist 0,117 km² groß.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**26. Byers Peninsula, Livingston Island, South Shetland Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 126)**

(62°34'35"S, 61°13'07"W)

Byers Peninsula (zwischen den Breitengraden 62°34'35"S und 62°40'35"S und den Längengraden 60°53'45"W und 61°13'07"W) liegt am westlichen Ende von Livingston Island, der zweitgrößten der South Shetland Islands, und ist 84,7 km² groß. Das Schutzgebiet umfasst Byers Peninsula und den gesamten eisfreien Bereich sowie die Eisfläche westlich des Längengrades 60°53'45"W einschließlich Clark Nunatak und Rowe Point, den Küstenbereich 10 m vor der Niedrigwasserlinie sowie die an die Südküste von Devils Point angrenzenden Demon und Sprite Islands. Die anderen vorgelagerten Inseln, einschließlich Rugged Island und Felsen, sind ausgenommen. Die gerade östliche Grenze folgt dem Längengrad 60°53'45"W, um zu gewährleisten, dass neu exponierte eisfreie Bereiche durch den Rückzug von Rotch Dome innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets liegen.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**27. Haswell Island (Haswell Island and Adjacent Emperor Penguin Rookery on Fast Ice)
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 127)**

(66°31'S, 93°00'E)

Das Gebiet umfasst die 0,82 km² große Haswell Island, die größte einer Gruppe von Inseln in der Nähe der Mirny Station, und eine ca. 5 km² große Fläche Festeis (zeitweise vorhanden) mit einer Kaiserpinguinkolonie in der Davis Sea. Das Schutzgebiet nimmt die Fläche eines Polygons innerhalb der Koordinaten 66°31'10"S, 92°59'20"E; 66°31'10"S, 93°03'E; 66°32'30"S, 93°03'E; 66°32'30"S, 93°01'E; 66°31'45"S, 93°01'E; 66°31'45"S, 92°59'20"E ein.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**28. Western Shore of Admiralty Bay, King George Island, South Shetland Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 128)**

(62°11'50"S, 58°27'40"W)

Hierbei handelt es sich um ein ungefähr 17 km² großes Gebiet an der Westküste der Admiralty Bay an der Südseite von King George Island, der größten der South Shetland Islands. Die Station Arctowski befindet sich 0,5 km entfernt im Norden. Das Schutzgebiet umfasst eisfreies Gelände mit steilen Felswänden von bis zu 400 m Höhe und sanfteren Moränenhügeln, die von mehreren Gletschern bis zur Küste durchzogen sind.

Die östliche Grenze des Schutzgebiets folgt der Küstenlinie an der Westküste der Admiralty Bay von der südöstlichen Ausdehnung der Halfmoon Cove (58°27'49"W, 62°09'44"S) über 6 km zu Demay Point. Die Grenze folgt dann der Küstenlinie nach Südwesten um Paradise Cove und Utchatka Point herum für ca. 3,5 km zu Telefon (Patelnia) Point (58°28'28"W, 62°14'03"S). Von Telefon Point aus erstreckt sich die Grenze nordwärts in einer geraden Linie für ca. 2,3 km bis The Tower (367 m; 58°28'48"W, 62°12'55"S), weiter in dieser Richtung über 5,3 km zu Jardine Peak (285 m; 58°29'54"W, 62°10'03"S). Die Grenze verläuft von Jardine Peak nach Osten in gerader Linie für ca. 1,7 km bis zum höchsten Punkt von Penguin Ridge, ca. 550 m von der Station Arctowski entfernt. Die Grenze verläuft weiter nach Nordosten für ca. 0,3 km zur Südostküste von Halfmoon Cove. Dort befindet

sich eine Markierung an der nördlichen Grenze des Schutzgebiets bei 58°27'48,7"W, 62°09'43,7"S, ca. 500 m südöstlich der Station Arctowski.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**29. Rothera Point, Adelaide Island
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 129)**

(67°34'S, 68°08'W)

Rothera Point befindet sich in der Ryder Bay, an der südöstlichen Ecke der Wright Peninsula an der Ostseite von Adelaide Island, südwestlich der Antarktischen Halbinsel. Das Gebiet liegt im nordöstlichen Drittel von Rothera Point. Es erstreckt sich etwa 280 m von West nach Ost und 230 m von Nord nach Süd und steigt auf eine maximale Höhe von 36 m an. An der Küste bildet die Kontur von 5 m die Schutzgebietsgrenze.

Die Grenze wird weitgehend durch die folgenden Koordinaten dargestellt, die im Uhrzeigersinn aufgeführt sind, beginnend mit dem nördlichsten Punkt bei 67°33'59"S, 68°06'47"W zu 67°34'06"S, 68°06'48"W im Osten, 67°34'06"S, 68°07'00"W im Süden und 67°34'02"S, 68°07'08"W im Westen.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**30. Tramway Ridge, Mount Erebus, Ross Island
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 130)**

aufgehoben

**31. Canada Glacier, Lake Fryxell, Taylor Valley, Victoria Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 131)**

(77°37'S, 163°03'E)

Das etwa 1 km² große Gebiet liegt im Taylor Valley, einem der McMurdo Trockentäler im südlichen Victoria Land. Es umfasst fast den gesamten vor dem Gletscher liegenden Bereich östlich des unteren Canada Glaciers am Nordufer des Lake Fryxell. Die südliche Grenze des Gebiets wird durch die Uferlinie des Lake Fryxell bis zum Ufer definiert. Diese Grenze erstreckt sich etwa 1 km nach Nordosten entlang der Küstenlinie, wo der Canada Glacier auf den Lake Fryxell trifft (77°37.20'S, 163°3.64'E) zur südöstlichen Ecke der Grenze, die mit einem Steinhauften (77°36.83'S, 163°4.88'E) markiert ist, nahe einer kleinen Insel im Lake Fryxell. Der Kamm einer Moräne, der sich von der südöstlichen Ecke der Grenze in nördlicher Richtung nach oben erstreckt, definiert die östliche Grenze des Gebiets. Die nordöstliche Grenze des Gebiets ist durch einen Steinhauften gekennzeichnet (77°36.43'S, 163°3.73'E). Von dort verläuft die nördliche Grenze sanft nach oben und für 1,7 km nach Westen zum Canada Glacier bis zu dem Punkt, an dem der Gletscher durch eine auffallend enge Lücke in der Moräne (77°36.42'S, 162°59.69'E) abfließt. Die westliche Grenze folgt der Gletscherkante für etwa 1 km bis zur südwestlichen Ecke der Grenze, wo der Gletscher auf das Ufer trifft (77°37.20'S, 163°3.64'E).

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**32. Potter Peninsula, King George Island (Isla 25 de Mayo), South Shetland Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 132)**

(62°15'S, 58°38'W)

Das Schutzgebiet befindet sich an der Küste der Maxwell Bay, südöstlich von King Georg Island zwischen dem südlichsten Punkt von Mirounga Point (nordöstlich von Potter Peninsula) und der Felsnase, genannt „Penon 7“ („Stein 7“) an der Nordostgrenze von Stranger Point. Das Gebiet erstreckt sich entlang des Küstenstreifens in Richtung des Niedrigwasserspiegels und bis zu einer Klippe mit einer Höhe von 15 bis 50 m. Der vordere Teil der Klippenkante gehört zum Schutzgebiet. Dieser Küstenstreifen ist variabel breit und erstreckt sich bei Ebbe bis zu 500 m von der Küste. Die Küstenlinie ist unregelmäßig, kleine Buchten schließen sich an steinige Landzungen an. Diese natürliche

Grenze umfasst Brutkolonien von Meeressäugern und Pinguinen, die sich im Schutzgebiet ansiedeln.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

33. Harmony Point, Nelson Island, South Shetland Islands (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 133)

(62°18'S, 59°14'W)

Das Schutzgebiet befindet sich an der Westküste von Nelson Island zwischen King George Island (25 de Mayo) im Nordosten und Robert Island im Südwesten. Zum Schutzgebiet gehören Harmony Point und der Toe, das angrenzende Eis sowie das umgebende Seegebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

34. Cierva Point and Offshore Islands, Danco Coast, Antarctic Peninsula (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 134)

(64°10'1.05"S, 60°56'38.06"W)

Cierva Point liegt im Nordwesten der Antarktischen Halbinsel an der Südküste von Cierva Cove am Nordende der Hughes Bay zwischen der Danco und Palmer Coast. Zum Schutzgebiet gehören das eisfreie Gelände zwischen der Südküste von Cierva Cove und der Nordostküste von Santucci Cove sowie Apéndice Island (64°11'41.99"S, 61°1'3.25"W), José Hernández Island (64°10'10.06"S, 61°6'11.34"W), Moss Islets (64°10'2.22"S, 61°1'49.43"W) und Penguin Islets (64°8'35.90"S, 60°59'11.43"W). Die Gezeitenzonen dieser Gebiete sind vom Schutzgebiet umfasst, die Bereiche der subtidalen Meeresumwelt nicht. Die argentinische Station Primavera sowie die dazugehörigen Anlagen einschließlich des als Stationszugang genutzten Strandbereichs gehören nicht zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

35. North-East Bailey Peninsula, Budd Coast, Wilkes Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 135)

(66°16'59.9"S, 110°31'59.9"E)

Das etwa 0,28 km² große Schutzgebiet liegt im Nordosten der Bailey Peninsula in der Region der Windmill Islands der Budd Coast, Wilkes Land, ungefähr 200 m östlich der Station Casey (66°16'59.9"S, 110°31'59.9"E). Die Grenze ist unregelmäßig und erstreckt sich im Norden bis etwa 70 m südlich von Brown Bay. Die Grenzkordinaten für das Gebiet sind Folgende:

Grenze 1: 110°32'56"E, 66°17'11"S
 Grenze 2: 110°32'50"E, 66°17'11"S
 Grenze 3: 110°32'41"E, 66°17'10"S
 Grenze 4: 110°32'22"E, 66°17'7"S
 Grenze 5: 110°32'20"E, 66°17'6"S
 Grenze 6: 110°32'18"E, 66°17'2"S
 Grenze 7: 110°32'18"E, 66°17'0"S
 Grenze 8: 110°32'14"E, 66°17'0"S
 Grenze 9: 110°32'9"E, 66°16'56"S
 Grenze 10: 110°32'8"E, 66°16'54"S
 Grenze 11: 110°32'5"E, 66°16'54"S
 Grenze 12: 110°32'7"E, 66°16'52"S
 Grenze 13: 110°32'7"E, 66°16'52"S
 Grenze 14: 110°32'12"E, 66°16'51"S
 Grenze 15: 110°32'16"E, 66°16'52"S
 Grenze 16: 110°32'19"E, 66°16'53"S
 Grenze 17: 110°32'19"E, 66°16'55"S
 Grenze 18: 110°32'24"E, 66°16'55"S
 Grenze 19: 110°32'25"E, 66°16'53"S

Grenze 20: 110°32'29"E, 66°16'53"S

Grenze 21: 110°32'44"E, 66°16'54"S

Grenze 22: 110°33'9"E, 66°17'5"S

Grenze 23: 110°33'11"E, 66°17'6"S

Grenze 24: 110°33'10"E, 66°17'9"S

Grenze 25: 110°33'2"E, 66°17'11"S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

36. Clark Peninsula, Budd Coast, Wilkes Land, East Antarctica (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 136)

(66°15'S, 110°36'E)

Das 9,4 km² große Schutzgebiet befindet sich auf der Nordseite der Newcomb Bay am Ostende der Vincennes Bay an der Budd Coast. Es ist ungefähr 3,5 km breit und 4,5 km lang. Das Schutzgebiet umfasst auf der Clark Peninsula das Gebiet nördlich der südlichen Grenzlinie, die die Ostseite von Powell Cove (66°15'15"S, 110°31'59"E) über die Punkte 66°15'29"S, 110°33'26"E; 66°15'21"S, 110°34'00"E; 66°15'24"S, 110°35'09"E; 66°15'37"S, 110°34'40"E; 66°15'43"S, 110°34'45"E mit einem Punkt ost-südöstlich auf den Løken Moraines (66°16'06"S, 110°37'11"E) verbindet. Die östliche Grenze entspricht der westlichsten Grenze der Løken Moraines und zieht sich gen Norden bis zum Punkt östlich von Blakeney Point mit den Koordinaten 66°14'15"S, 110°38'46"E. Von dort läuft die Grenze geradlinig bis zur Küste zu den Koordinaten 66°14'15"S, 110°38'06"E und von dort entlang der Küste zum Ausgangspunkt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

37. Northwest White Island, McMurdo Sound (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 137)

(78°02.5'S, 167°18.3'E)

White Island ist Teil des Vulkankomplexes McMurdo und liegt ca. 20 km südöstlich vom Rand des McMurdo Eisschelfs sowie 25 km südöstlich von Hut Point, dem Standort der Station McMurdo, auf Ross Island. Das Schutzgebiet umfasst einen fünf Kilometer breiten Streifen, der sich rund um die nordwestliche und nördliche Küstenlinie der White Island zieht, zentriert bei 167°18.3'E, 78°02.5'S. Es umfasst insgesamt 141,6 km² des Ross Ice Shelf und des McMurdo Ice Shelf. Die Grenze erstreckt sich von der Nordostküste am Cape Spencer-Smith (78°0.717'S, 167°32.7'E) über 5 km gen Osten zu 78°0.717'S, 167°46.617'E). Die Grenze erstreckt sich dann nach Nordwesten und folgt einer Linie parallel zur und 5 km entfernt von der Küste um Cape Spencer-Smith herum und dann in südwestlicher Richtung bis 167°00'E, 78°05.0'S. Die Grenze erstreckt sich dann für 7,8 km nach Süden bis 167°0.0'E, 78°09.2'S und von dort 1,5 km nach Osten zum südlichsten Felsvorsprung an der Westküste der White Island (167°05.0'E, 78°09.2'S). Die Grenze erstreckt sich dann nach Norden und folgt der Küste um Cape Spencer-Smith bis zur nordöstlichen Grenze des Gebiets.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

38. Linnaeus Terrace, Asgard Range, Victoria Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 138)

(77°35.8'S, 161°05.0'E)

Das Schutzgebiet befindet sich am westlichen Ende von Asgard Range, 1,5 km nördlich des Oliver Peak (161°02.5'E, 77°36.7'S, 2 410 m). Es umfasst eine verwitterte 1,5 km lange und 1 km breite Sandsteinfläche in etwa 1 600 m Höhe.

Die untere (nördliche) Grenze des Schutzgebiets ist durch einen vorwiegend aus Sandstein bestehenden Vorsprung von etwa 3 m Höhe gekennzeichnet, der sich über die gesamte Länge der Linnaeus Terrace erstreckt. Die obere (südwestliche) Grenze des Gebiets ist durch eine etwa 2 bis 5 m hohe Linie von Sandsteinfelsen, zwischen den Erhebungen von 1 660 bis 1 700 m,

etwa 70 m über der allgemeinen Erhebung der Linnaeus Terrace, gekennzeichnet. Die westliche Grenze wird durch die Stelle definiert, an der sich die Terrasse verengt und mit einem Dolerit-Talus-Hang an der Flanke des nordwestlichen Kamms des Oliver Peaks verschmilzt. Die westliche Grenze fällt steil ab und verschwindet an der Grenze des Dolerit-Talus bis zur westlichsten Ecke. Die östliche Grenze ist definiert als eine 1 615 m lange Kontur, die dicht dem Rand des Aufschlusses folgt, der sich über die gesamte Breite der Linnaeus Terrace erstreckt. An der südlichsten Ecke des Gebiets geht die Terrasse mit den Hängen im Osten in das Tal über. Von diesem Punkt aus erstreckt sich die Grenze bis auf 1 700 m. Von dort aus folgt sie der Aufschlusslinie, die die südwestliche Grenze definiert.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

39. Biscoe Point, Anvers Island, Palmer Archipelago (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 139)

(64°48'40"S, 63°46'27"W)

Das 0,59 km² große Gebiet von Biscoe Point befindet sich am westlichen Ende einer kleinen Insel (0,48 km²), die nahe der Südwestküste von Anvers Island gelegen ist, ca. 6 km südlich des Mount William (1 515 m) und westlich der Antarktischen Halbinsel, die als Palmer Archipelago bekannt ist. Die Insel, auf der sich Biscoe Point befindet, hat in Ost-West-Richtung eine Ausdehnung von ca. 1,8 km und eine Breite von bis zu 450 m. Sie wird von Anvers Island durch einen ca. 50 m breiten Wasserstreifen getrennt.

Das Schutzgebiet umfasst das Gebiet oberhalb des Niedrigwasserspiegels der Hauptinsel, auf der sich der Biscoe Point befindet (0,48 km²), alle vorgelagerten Inseln und Felsen innerhalb von 100 m vom Ufer der Hauptinsel und den größten Teil des überwiegend eisfreien Vorgebirges 300 m nördlich (0,1 km²).

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

40. Parts of Deception Island, South Shetland Islands (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 140)

(62°57'S, 60°38'W)

Das Schutzgebiet umfasst elf Teilgebiete auf Deception Island – einem aktiven Vulkan –, die von A bis L (ohne I) im Uhrzeigersinn am südwestlichen Ende der Caldera beginnend jeweils nach dem markantesten geographischen Punkt benannt sind:

Gebiet A – Collins Point: Das Gebiet A umfasst die Nordhänge zwischen Collins Point und einem unbenannten Punkt 1,15 km östlich (0,6 km westlich von Entrance Point) und erstreckt sich von der Rückseite des Strandes bis zu einem Hügelrücken, der sich bis zu 1 km landeinwärts von der Küste erstreckt. Die östliche Grenze verläuft südlich des Ufers an einem unbenannten Punkt 0,6 km westlich des Entrance Point und folgt dem Berg Rücken bis zu einer Höhe von 184 m. Die westliche Grenze erstreckt sich von Collins Point entlang eines Kamms nach Süden bis zu einer Höhe von 145 m. Die südliche Grenze wird durch den gekrümmten Kamm begrenzt (einer Linie von Gipfeln von Ost nach West bei 172 m, 223 m und 214 m), die die Punkte 184 m und 145 m verbinden. Der Strandbereich, einschließlich des Collins Point Light Beacon (von der chilenischen Marine unterhalten), mit einem Abstand von 10 m gehört nicht zum Gebiet A.

Gebiet B – Crater Lake: Das Gebiet B umfasst Crater Lake und seine Küstenlinie, den flachen Bereich im Norden und die mit Schimmel bedeckte Lavazunge im Süden. Die nördliche Grenze erstreckt sich am Fuß des Abhangs entlang zum Nordende des breiten Tals etwa 300 m nördlich von Crater Lake (in ca. 30 m Höhe). Die westliche Grenze folgt der Kammlinie unmittelbar westlich des Sees zum Ostende eines kleinen unbenannten Sees bei 62°59'00"S, 60°40'30"W. Die südwestliche und die südliche Grenze folgen der Spitze des Abhangs (in ca. 80 m Höhe), der sich nach Südwesten und Süden des Sees erstreckt. Die östliche Grenze verläuft östlich der südlich des Crater Lake gelegenen Lavazunge, entlang am östlichen Rand des Sees, und ca. 300 m quer durch die flache Ebene zum Nordende des Crater Lake.

Gebiet C – Caliente Hill, southern end of Fumarole Bay:

Das Gebiet C umfasst eine schmale Linie von Fumarolen, die sich ca. 40 m × 3 m entlang des flach abfallenden Gipfelkamms (auf einer Höhe von ca. 95 bis 107 m) auf dem Caliente Hill oberhalb der Nordwestseite der Albufera Lagoon, nordwestlich der Station Decepción, am südlichen Ende der Fumarole Bay erstrecken. Das Gebiet umfasst die gesamte Fläche oberhalb der 90 m-Kontur des Hügels, mit Ausnahme des Gebiets südöstlich eines Punkts 10 m nordwestlich eines Steinhaufens (62°58'27"S, 60°42'31"W) am südöstlichen Ende des Kamms.

Gebiet D – Fumarole Bay: Das Gebiet D umfasst die instabilen Geröllabhänge unterhalb der steilen Lavaklippen an der Ostseite des südlichen Endes des Stonethrow Ridge bis zum Abhang unterhalb des Strandes westlich der Mitte der Fumarole Bay. Das südliche Ende der Klippen endet in einem markanten Grat, der nach Südosten zum Strand hin abfällt. Die südliche Grenze erstreckt sich vom Fuß des Bergrückens (in einer Höhe von ca. 10 m) entlang der Kammlinie bis zum Fuß der Klippen in einer Höhe von etwa 50 m. Die westliche Grenze folgt der Geröllgrenze am Fuß der Klippen ungefähr 800 m in nördlicher Richtung in einer Höhe von etwa 50 m. Die östliche Grenze erstreckt sich 800 m lang entlang des Abhangs an der Rückseite des Strandes nach Norden einschließlich aller großen Felsbrocken. Die nördliche Grenze (ca. 100 m lang) verbindet den Abhang am Ende des Strandes mit dem Geröll am Fuße des Lavastroms. Der flache Strandbereich am Ufer, einschließlich zweier Gezeitenfumarolen südlich der Fumarole Bay, gehört nicht zum Gebiet.

Gebiet E – West of Stonethrow Ridge: Das Gebiet E umfasst eine Fläche mit aktiven Fumarolen und einem roten Schlackezapfen auf ca. 270 m Höhe auf der Nordseite des Ost-West-Kamms ca. 600 m südsüdwestlich des höchsten Punktes des Stonethrow Ridge (330 m), westlich der zentralen Fumarole Bay. Es umfasst zwei Fumarolen im Abstand von etwa 20 m, wobei die östlichere Fumarole stärker auf einer Fläche von etwa 15 × 5 m bewachsen ist. Die Grenze erstreckt sich bis 10 m über dem Bereich mit geothermischer Aktivität und nichtheißem Boden, der die beiden Fumarolen verbindet.

Gebiet F – Telefon Bay: Das Gebiet F umfasst Pisagua Hill auf der Südseite des Gebiets, den kleinen flachen Ajmonecat Lake auf der Asche-Ebene nördlich der Stancomb Cove und die niedrige flache Asche-Ebene, die sich vom Ufer der Telefon Bay bis zu den steilen Hängen und Lavaausbrüchen erstreckt, die ca. 0,5 km im Landesinneren liegen. Der Pisagua Hill entstand 1967 als neue Insel und ist heute durch die Asche-Ebene mit der Hauptinsel verbunden. Am nördlichen Ende der Ebene befindet sich die Extremadura Cove, die ein See war, bis die schmale Landenge (ca. 2 m breit und 50 m lang), die sie von Port Foster trennte, 2006 brach. Extremadura Cove gehört nicht zum Gebiet.

Die Norduferlinie der Lagune (Stancomb Cove) im Südwesten der Telefon Bay markiert die südliche Grenze des Gebiets, während das Südostufer der Extremadura Cove im Norden der Telefon Bay die nordöstliche Grenze markiert. Die südöstliche Grenze erstreckt sich entlang des Ufers südlich des Pisagua Hill, nordwärts bis zur Küste der Extremadura Cove am nördlichen Ende der Telefon Bay. Die nordwestliche Grenze wird grob durch die 10 m lange Kontur des Telefon Ridge gezeichnet, der die Stancomb Cove mit der Extremadura Cove verbindet. Ajmonecat Lake (62°55'23"S, 60°40'45"W) einschließlich seiner Uferlinie gehört zum Gebiet, die Uferlinie der Telefon Bay nicht.

Gebiet G – Pendulum Cove: Das Gebiet G umfasst den unebenen Hang mit grober grauer, purpurroter und roter Schlacke und gelegentlich zerfallenden Blöcken aus gelblichem Tuffstein ostnordöstlich von Crimson Hill und etwa 0,4 – 0,8 km östlich von Pendulum Cove. Es erstreckt sich von Westen nach Osten über ca. 500 m und ist von Norden nach Süden bis zu ca. 400 m breit. Es entstand hauptsächlich durch den Ausbruch von 1969, der die nahe gelegene verlassene chilenische Station (Historische Stätte und Denkmal Nr. 76) zerstörte. Das Gebiet umfasst den Hang und das hügelige Plateau hinter der Pendulum Cove.

Die westliche Grenze folgt der 40 m-Konturlinie und die östliche Grenze der 140 m-Konturlinie ost-südöstlich der Pendulum Cove. Die nördlichen und südlichen Grenzen folgen dem Rand des von vulkanischem Schutt bedeckten Eises, das an das Gebiet grenzt.

Gebiet H – Mt. Pond: Das Gebiet H liegt ca. 1,4 bis 2 km nord-nordwestlich des Gipfels von Mount Pond. Die ausgedehnte Fläche des geothermisch beheizten Bodens umfasst eine Fläche (ca. 150 × 500 m) auf der nordöstlichen Seite des sanft abfallenden oberen Teils eines breiten Grates in ca. 385 bis 500 m Höhe. Am nördlichen Ende des Gebiets befinden sich zahlreiche unscheinbare Fumarolen in niedrigen Hügeln aus sehr feinem, verdichtetem Boden. Der höhere, südliche Teil des Gebiets liegt in der Nähe einer großen Kalkkuppel auf 512 m Höhe, in deren Lee (auf ca. 500 bis 505 m Höhe) sich zahlreiche aktive Fumarolen befinden, die ebenfalls von feinem, verdichtetem Boden an einem steilen Hang umgeben sind.

Die nördliche Grenze ist durch den Breitengrad 62°55'51"S, die südliche Grenze durch den Breitengrad 62°56'12"S und die östliche Grenze durch den Längengrad 60°33'30"W markiert. Die westliche Grenze folgt der Kammlinie eines breiten Grats, der nord-nordwestlich vom Gipfel des Mt. Pond zwischen 60°33'48"W und 60°34'51"W abfällt.

Gebiet J – Perchuc Cone: Dieser Aschekegel liegt ca. 750 m nordöstlich von Ronald Hill und beinhaltet eine sehr schmale Linie von Fumarolen und angrenzenden erwärmten Böden am Westhang in ca. 160 – 170 m Höhe (62°58'00.9"S, 60°33'39.7"W). Die Geothermiefläche umfasst ca. 25 × 10 m mit feiner Asche.

Die nördliche Grenze ist durch den Breitengrad 62°57'50"S und die südliche Grenze durch 62°58'05"S markiert. Die östliche Grenze ist durch den Längengrad 60°33'25"W und die westliche Grenze durch 60°33'50"W markiert.

Gebiet K – Ronald Hill to Kroner Lake: Das Gebiet K umfasst die kreisförmige flache Ebene des Kraters unmittelbar südlich des Ronald Hill und erstreckt sich entlang der markanten breiten, flachen Schlucht mit einem niedrigen Ufer auf beiden Seiten, die von hier aus nach Süden zum Kroner Lake führt. Die intertidale geothermische Lagune (Kroner Lake) gehört zum Gebiet und ist die einzige geothermisch beheizte Lagune in der Antarktis.

Die Grenze umschließt das Kraterbecken, die Schlucht, den Kroner Lake und ein ca. 100 – 150 m breites Gebiet um den See. Ein Korridor unterhalb von Ronald Hill, vom Hangende bis zu den niedrigen massiven Felsbrocken etwa 10 bis 20 m weiter, liegt außerhalb der Grenze, um den Zugang über das Gebiet hinaus zu ermöglichen.

Gebiet L – South East Point: Das Gebiet L umfasst den ost-westlich verlaufenden felsigen Kamm ca. 0,7 km nördlich von South East Point, der sich von der Spitze der Klippe (in ca. 20 m Höhe) ca. 250 m nach Westen bis zu einem Punkt von ca. 80 m Höhe erstreckt. Die Nordkante des Kamms ist ein niedriger vertikaler Lavaaufschluss an einem steilen, instabilen Hang, der zu einer Schlucht parallel zum Kamm führt. Die Südseite des Gebiets bildet der sanft abfallende Bergkamm, der mit Asche und Lapilli bedeckt ist. Das Gebiet erstreckt sich 50 m nördlich und südlich des Lavaaufschlusses.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

41. Yukidori Valley, Langhovde, Lützow-Holm Bay (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 141)

(69°14'30"S, 39°46'00"E)

Yukidori Valley liegt im mittleren Teil von Langhovde an der Ostküste der Lützow-Holm Bay. Das Gebiet, in dem zwei Seen liegen und durch das ein markanter Schmelzwasserbach fließt, erstreckt sich von Ost nach West über 2 bis 2,5 km und ist 1,8 km breit.

Zum Schutzgebiet gehört das gesamte Land innerhalb des Bereichs, das durch die folgenden Linien begrenzt ist: Die östliche

Grenze des Gebiets folgt einer geraden Linie von 69°14'00"S, 39°48'00"E nach Süden hin zu 69°14'00"S, 39°48'00"E. Die nördliche Grenze des Gebiets folgt einer geraden Linie von 69°14'00"S, 39°48'00"E nach Westen zur Küstenlinie bei 69°14'00"S, 39°44'20"E. Die südliche Grenze des Gebiets folgt einer geraden Linie von 69°15'00"S, 39°48'00"E nach Westen zum Fluss von Yatude Valley bei 69°15'00"S, 39°45'20"E. Die westliche Grenze des Gebiets zwischen 69°14'00"S, 39°44'20"E und 69°15'00"S, 39°45'20"E wird durch die Hochwasserlinie der Küste, die Seilgrenzen und den Fluss von Yatude Valley begrenzt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

42. Svarthamaren (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 142)

(zwischen 71°53'16"S, 5°9'24"E und 71°56'10"S, 5°15'37"E)

Der Nunatak Svarthamaren ist Teil des Mühlig-Hofmannfjella in Dronning Maud Land und liegt ca. 200 km von der Eiskante entfernt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7,5 km² und besteht aus den eisfreien Bereichen einschließlich Felsen und Steinen, die naturgemäß zu einem Nunatak gehören. Das Schutzgebiet erstreckt sich von ca. 71°53'16"S, 5°9'24"E nach Nordosten bis ca. 71°56'10"S, 5°15'37"E im Südosten. Die norwegische Station Tor (71°53'22"S, 5°9'34"E) gehört nicht zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

43. Marine Plain, Mule Peninsula, Vestfold Hills, Princess Elizabeth Land (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 143)

(68°37'50.2"S, 78°07'55.2"E)

Marine Plain, ein etwa 23,4 km² großes Gebiet, liegt ca. 10 km südöstlich der Station Davis in den Vestfold Hills. Es mündet in einen Arm des Crooked Fjord auf der Südseite der Mule Peninsula, der südlichsten der drei Haupthalbinseln, zu denen die Vestfold Hills gehören. Die Vestfold Hills umfassen ein ca. 512 km² großes, vorwiegend eisfreies Gebiet aus Festgestein, glaziale Geröll, Seen und Teichen auf der Ostseite der Prydz Bay, Princess Elizabeth Land. Das Gebiet umfasst die Marine Plain (ca. 3 km²), die das Zentrum des Gebiets in Nord-Süd-Ausrichtung einnimmt. Pickard Ridge (maximale Höhe von 70 m) trennt das Gebiet vom Poseidon Basin im Nordosten.

Ausgehend vom nördlichsten Punkt des Gebiets lautet die Grenzbeschreibung wie folgt: Beginnend bei 68°36'34"S, 78°09'28"E, dann südöstlich bis 68°36'45"S, 78°10'30"E, weiter südöstlich bis 68°37'30"S, 78°12'30"E, dann südlich entlang des Längengrades 78°12'30"E bis zu seiner Kreuzung mit dem Nordufer des Pineapple Lake; dann nach Westen entlang dieses Ufers bis zum Rand des Sørsdal Glacier, weiter nach Westen entlang des Nordrandes des Sørsdal Glaciers bis zu seiner Kreuzung mit der niedrigen Wasserlinie des Nordostufers des Crooked Fjords; dann westlich entlang der Niedrigwasserlinie des Nordufers des Crooked Fjords (quer über den Ausläufer des Burton Lake in den Crooked Fjord) bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Längengrad 78°03'0"E, dann weiter nördlich entlang des Längengrades 78°03'0"E bis zu dessen Schnittpunkt mit der Parallele des Breitengrades 68°37'30"S, dann nordöstlich bis 68°36'56"S, 78°05'39"E und dann nach Nordosten bis zum Anfangspunkt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

44. Chile Bay (Discovery Bay), Greenwich Island, South Shetland Islands (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 144)

Das Gebiet umfasst zwei kleine Teilgebiete eines benthischen Habitats in der Chile Bay:

– Benthisches Habitat A: ist zwischen 50 und 100 m tief und liegt zwischen den Koordinaten: 62°28.9'S, 59°41'12"W und 62°29.3'S, 59°41'43"W.

- Benthisches Habitat B: ist zwischen 100 und 200 m tief und liegt zwischen den Koordinaten: 62°28.3'S, 59°40'15"W und 62°28.3'S, 59°40'47"W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

45. Port Foster, Deception Island, South Shetland Islands (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 145)

Das Gebiet umfasst zwei kleine Teilgebiete eines benthischen Habitats:

- Benthisches Habitat A: ist zwischen 50 und 150 m tief und liegt zwischen den Koordinaten: 62°55.5'S, 60°38'00"W und 62°56.2'S, 60°37'00"W.
- Benthisches Habitat B: ist zwischen 100 und 150 m tief und befindet sich zwischen den Koordinaten: 62°57.2'S, 60°37'20"W und 62°57.9'S, 60°36'20"W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

46. South Bay, Doumer Island, Palmer Archipelago (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 146)

Doumer Island liegt an den südwestlichen Einfahrten zum Neumayer Channel und ist von Wiencke Island durch den Peltier Channel getrennt. South Bay liegt an der Südküste von Doumer Island. Das Schutzgebiet umfasst einen kleinen Bereich von Küsten- und küstennahem Benthos bis zu 45 m Tiefe, den folgende Koordinaten begrenzen: 64°51'42"S im Norden, zwischen 63°34'00"W und 63°35'20"W, im Süden durch eine diagonale Linie, die bei einem Punkt 100 m nördlich der chilenischen Schutzhütte Yelcho an der südlichen Küste von South Bay beginnt und sich bis 64°51'58"S und 63°34'00"W erstreckt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

47. Ablation Valley and Ganymede Heights, Alexander Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 147)

(zwischen 70°45'S und 70°55'S, 68°21'W und 68°40'W)

Das etwa 180 km² große Gebiet von Ablation Valley und Ganymede Heights befindet sich auf der Ostseite von Alexander Island. Es erstreckt sich über ca. 10 km in West-Ost- und über ca. 18 km in Nord-Süd-Richtung. Das Gebiet umfasst vier Haupttäler ohne Eis (Ablation, Moutonnée, Flatiron und Striation), von denen die ersten drei große eisbedeckte Süßwasserseen enthalten. Die Täler werden von Hügelketten und Plateaus von 650 – 750 m Höhe, auf eine maximale Höhe von 1 070 m ansteigend, durchzogen.

Das Gebiet umfasst das gesamte Ablation Valley und Ganymede Heights Massiv, das im Westen durch den Hauptkamm begrenzt ist, der den Jupiter Glacier von der Hauptabtragung der Moutonnée und Flatiron Täler trennt. Im Osten wird die Grenze durch den westlichen Rand des Georg VI Ice Shelf gebildet. Im Norden wird die Grenze durch den Hauptkamm des Grotto Glacier markiert, der diesen vom Erratic Valley und anderen Nebentälern trennt, die in das Ablation Valley unmittelbar nach Süden münden. Im Nordwesten erstreckt sich die Grenze über den meist vergletscherten Gebirgspass, der den oberen Teil des Jupiter Glacier vom Ablation Valley trennt. Die südliche Grenze des Gebiets verläuft vom Osten des Hauptkammes auf der Westseite des Flatiron Valley bis zu der Stelle, an der der Jupiter Glacier auf das George VI Ice Shelf trifft, und bildet den nördlichen Seitenrand des Jupiter Glacier. Da der Rand zwischen Ablation Lake und George VI Ice Shelf stellenweise undeutlich ist, wird die östliche Grenze des Bereichs am Ablation Valley definiert als eine gerade Linie, die sich nach Süden vom östlichen Ende des Ablation Point bis dorthin erstreckt, wo das Schelf an Land angrenzt und von wo aus die östliche Grenze dem Land-/Eisschelf-Rand folgt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

48. Mount Flora, Hope Bay, Antarctic Peninsula (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 148)

(63°25'S, 57°01'W)

Das etwa 0,3 km² große Schutzgebiet Mount Flora liegt an der Südostflanke von Hope Bay am nördlichen Ende der Trinity Peninsula und ist von vier Gletschern eingerahmt. Die Grenze des Schutzgebiets verläuft vom nördlichen Gipfel des Mount Flora (516 m) – der höchste Punkt der Grenze – westwärts den Gebirgskamm hinab bis zum Kenney Glacier, dann den östlichen Rand des Kenney Glacier nordwärts bis zur 150 m Höhenlinie, dann ostwärts entlang dieser Höhenlinie bis zum nordwestlichen Rand des Flora Glacier und schließlich diesen Rand entlang in südwestlicher Richtung bis zum Gebirgskamm, der nach Westen wiederum zum nördlichen Gipfel des Mount Flora führt.

Die Grenzkordinaten des Gebiets, beginnend mit dem Nordgipfel von Mount Flora, verlaufen im Uhrzeigersinn:

- 1: 63°25'01.6"S, 57°01'44.6"W
- 2: 63°24'52.7"S, 57°01'58.4"W
- 3: 63°24'49.2"S, 57°01'47.5"W
- 4: 63°24'42.5"S, 57°00'51.8"W
- 5: 63°24'47.9"S, 57°01'12.0"W
- 6: 63°24'54.4"S, 57°01'19.4"W
- 7: 63°24'54.8"S, 57°01'31.0"W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

49. Cape Shirreff and San Telmo Island, Livingston Island, South Shetland Islands (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 149)

(62°27'30"S, 60°47'17"W)

Das ca. 9,7 km² große Gebiet umfasst Cape Shirreff, das sich an der Nordküste von Livingston Island, der zweitgrößten der South Shetland Islands, zwischen Barclay Bay und Hero Bay befindet. Cape Shirreff liegt am nördlichen Ende einer eisfreien Halbinsel mit tiefem, hügeligem Relief. Im Westen der Halbinsel liegt Shirreff Cove, im Osten Black Point und im Süden die permanente Eiskappe von Livingston Island. Die Halbinsel hat eine Fläche von ca. 3,1 km² (2,6 km von Nord nach Süd und 0,5 bis 1,5 km von Ost nach West). Das Innere der Halbinsel umfasst eine Reihe von erhöhten Stränden und sowohl abgerundeten als auch steilen Hügeln, die bis zum Toqui Hill (82 m) im zentralen nördlichen Teil der Halbinsel ansteigen. Die Westküste wird von fast durchgehenden, 10 bis 15 m hohen Klippen gebildet, während die Ostküste über ausgedehnte Sand- und Kiesstrände verfügt. Eine kleine Gruppe von tief gelegenen, felsigen kleinen Inseln liegt ca. 1 200 m westlich der Halbinsel Cape Shirreff und bildet den westlichen Teil der Shirreff Cove. Die Insel San Telmo, die größte der Gruppe, ist 950 m lang, bis zu 200 m breit und etwa 0,1 km² groß. An der Südostküste der Insel San Telmo gibt es einen Sand- und Kiesstrand, der im Norden durch zwei unregelmäßige Klippen und schmale Kiesstrände von einem Sandstrand getrennt ist.

Das Schutzgebiet umfasst die gesamte Halbinsel Cape Shirreff nördlich der permanenten Eiskappe von Livingston Island, die San Telmo Island Gruppe sowie das umgebende und dazwischenliegende Meeresgebiet. Die Meeressgrenze umfasst ein Gebiet, das sich 100 m von und parallel zur äußeren Küstenlinie der Halbinsel Cape Shirreff und der San Telmo Island Gruppe erstreckt. Im Norden erstreckt sich die Meeressgrenze vom nordwestlichen Ende der Halbinsel Cape Shirreff für 1,4 km nach Südwesten zur San Telmo Island Gruppe und umschließt das dazwischenliegende Meer innerhalb der Shirreff Cove. Die westliche Grenze erstreckt sich für 1,8 km von 62°28'S nach Süden zu einer kleinen Insel bei 62°29'S, verläuft um das Westufer dieser kleinen Insel herum und weitere 1,2 km nach Südosten zum Ufer von Livingston Island bei 62°29'30"S, das etwa 300 m südlich von Mercury Bluff liegt. Von diesem Punkt an der Küste erstreckt sich die südliche Grenze etwa 300 m nach Osten bis

60°49'W, von wo aus sie für etwa 2 km in nordöstlicher Richtung parallel zur Küste zum Eisschildrand bei 60°47'W verläuft. Die südliche Grenze erstreckt sich dann für 600 m nach Osten zur Ostküste. Die östliche Grenze ist der Meeresboden und folgt der östlichen Küstenlinie 100 m vom Ufer entfernt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 9,7 km². Im Gebiet liegt die Historische Stätte Nr. 59.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**50. Ardley Island, Maxwell Bay, King George Island
(25 de Mayo)
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 150)**

(62°13'S, 58°54'W)

Ardley Island liegt an der Südwestküste von King George Island, ca. 500 m östlich der Küste der Fildes Peninsula, Maxwell Bay. Sie liegt etwa 2 km südöstlich der Station Bellingshausen und der Stationen Escudero und Frei sowie ca. 2 km östlich der Station Great Wall. Die Insel ist etwa 2 km lang, bis zu 1,5 km breit und am höchsten Punkt 65 m hoch. Im Sommer ist sie schnee- und eisfrei und zwischen November und Februar bildet sich im Südwesten der Insel ein kleiner, ca. 100 m langer Süßwassersee. Über eine Landenge, die bei Flut unter Wasser liegt, ist sie mit King George Island (25 de Mayo) verbunden. Der östliche Teil der Landenge, der bei Flut trocken bleibt, gehört zum Schutzgebiet, da er Teil von Ardley Island ist. Der westliche Teil der Landenge – der Strand unterhalb der 1 m langen Höhenlinie im nordöstlichen Teil der Insel von Faro Point (62°12'34"S, 58°55'34"W) bis zum Anfangspunkt von Brailard Point (62°12'40"S, 58°55'4"W) – liegt außerhalb des Schutzgebiets.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**51. Lions Rump, King George Island, South Shetland Islands
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 151)**

(62°08'S, 58°07'W)

Das ca. 1,32 km² große Schutzgebiet liegt an der Südwestküste von King George Island, South Shetland Islands. Zum Schutzgebiet gehört das gesamte Land- und Meeresgebiet, das durch die folgenden Koordinaten begrenzt wird:

62°07'48"S, 58°09'17"W

62°07'49"S, 58°07'14"W

62°08'19"S, 58°07'19"W

62°08'16"S, 58°09'15"W

62°08'16"S, 58°09'15"W.

Es umfasst Litoral und Sublitoral vom Ostende des Lajkonik Rock bis zum nördlichsten Punkt von Twin Pinnacles. Von dort erstreckt sich die Grenze zum östlichsten Ende des Säulenstopfens von Lions Head östlich des White Eagle Glacier. An Land umfasst das Gebiet die Küste mit erhöhten Stränden, Süßwasserpools und Bächen an der Südseite der King George Bay, um die Lions Cove herum, sowie die Moränen und Hänge, die zur unteren Eiszunge des White Eagle Glacier und dann nach Westen zu einer kleinen Moräne, die bis zur Eiskappe südöstlich der Sukiennice Hills ragt, führen.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**52. Western Bransfield Strait
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 152)**

(zwischen 63°15'S und 63°30'S, 62°00'W und 62°45'W)

Das ca. 916 km² große und rein marine Schutzgebiet befindet sich vor der West- und Südküste von Low Island, South Shetland Islands, und liegt zwischen den geographischen Breiten 63°15'S und 63°30'S und den geographischen Längen 62°00'W und 62°45'W. Bransfield Strait ist ein etwa 220 km langer und 120 km breiter Tiefenwasserkanal zwischen der Antarctic Peninsula und den zahlreichen Inseln, aus denen die South Shetland Islands bestehen. Die Drake Passage liegt im Norden und im Westen

die Bellingshausen Sea. Das Gebiet liegt ca. 80 km westlich der Antarctic Peninsula, meist innerhalb des 200 m langen Isobaths direkt südlich und westlich von Low Island.

Die Grenzen des Schutzgebiets sind im Norden definiert durch den Breitengrad bei 63°15'S und im Süden bei 63°30'S; im Osten ist die Grenze definiert durch den Längengrad bei 62°00'W und im Westen bei 62°45'W. Die nordöstliche Grenze des Gebiets bildet die Küstenlinie von Low Island, die sich von 62°00'W, 63°20'S im Südosten (etwa 2 km von Cape Hooker) bis 62°13'30"W, 63°15'S im Nordwesten (Cape Wallace) erstreckt. Die Küstengrenze des westlichen und südlichen Ufers von Low Island wird bestimmt durch den Wasserstand bei Flut, wobei die Gezeitenzone ebenfalls zum Gebiet gehört. Das Schutzgebiet erstreckt sich maximal 27,6 km von Nord nach Süd und maximal 37,15 km von Ost nach West.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**53. Eastern Dallmann Bay
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 153)**

(zwischen 64°00'S und 64°20'S, 62°50'W)

Das ca. 610 km² große und rein marine Schutzgebiet befindet sich vor der West- und Nordküste von Brabant Island, Palmer Archipelago, und liegt zwischen den Breitengraden 64°00'S und 64°20'S sowie vom Längengrad 62°50'W ostwärts zum Westufer von Brabant Island. Es liegt ca. 65 km westlich der Antarktischen Halbinsel zwischen Brabant Island und Anvers Island, die Bransfield Strait im Norden und die Gerlache Strait im Süden.

Das Schutzgebiet wird im Süden durch den Breitengrad 64°20'S definiert und erstreckt sich von Fleming Point nach Westen für 2 km bis zu 62°40'W. Von dort erstreckt sich die westliche Grenze nach Norden vom Längengrad 62°40'W über 18,5 km bis zu 64°10'S, südsüdwestlich von Astrolabe Needle. Die westliche Grenze erstreckt sich dann weiter nach Nordnordwest über fast 19 km bis 62°45'W, 64°00'S und dann weiter für etwa 13 km nach Norden auf dem Längengrad 62°45'W bis 63°53'S, der nördlichen Grenze des Gebiets. Die nördliche Grenze erstreckt sich entlang des 63°53'S-Breitengrades von 62°45'W bis 62°16'W, was einer Entfernung von etwa 23,4 km entspricht. Die östliche Grenze erstreckt sich nach Süden etwa 16 km von 62°16'W, 63°53'S bis zum östlichen Ende der Pasteur Peninsula, Brabant Island, bei 62°16'W, 64°02'S. Von dort aus wird die östliche Grenze definiert als die mittlere Hochwasserlinie der nördlichen und westlichen Küste von Brabant Island, die die intertidale Zone innerhalb des Gebiets umfasst. Das Gebiet erstreckt sich 50 km von Nord nach Süd und bis maximal 23,4 km von Ost nach West. Westlich von Brabant Island breitet sich das Gebiet zwischen 10 km (bei der Bucht von Guyou) und 1,5 km (bei Claude Point) aus.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**54. Botany Bay, Cape Geology, Victoria Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 154)**

(77°0.230'S, 162°32.870'E)

Botany Bay, Cape Geology, liegt an der südwestlichen Ecke von Granite Harbour, südliches Victoria Land, ca. 100 km nordwestlich von Ross Island. Die Grenzen des Gebiets umfassen die Wassereinzugsgebiete und den erhöhten Bergkessel von einem kleinen Eisfeld bis zur Küste. Ein Messingschild in einem Felsbrocken entlang der Uferlinie, 400 m südwestlich von Cape Geology, markiert die nordwestliche Grenze (Punkt M1 bei 77°0.316'S, 162°31.883'E). Die westliche Grenze wird durch eine Linie definiert, die sich zunächst 260 m südsüdöstlich von M1 zu einem großen Felsbrocken (markiert durch einen Steinhäufen mit Terrierriegel als Punkt M2 bei 77°0.450'S, 162°33.133'E) in einer Höhe von 118 m auf einem Bergrücken erstreckt. Die Grenze verläuft dann 250 m weiter über diesen Kamm hoch bis zu einem Punkt in 162 m Höhe, der durch ein Eisenrohr mit Bambusstab gekennzeichnet ist. Die Westgrenze erstreckt sich weitere 300 m

diesen Kamm hinauf zu einem großen spitzen Fels in 255 m Höhe (77°0.667'S, 162°31.767'E) nahe dem Rand des permanenten Eisfeldes. Die Grenze erstreckt sich dann 150 m südlich über das Eisfeld bis zum Westrand einer markanten Linie aus freiliegenden Gesteinen und Moränen in der südwestlichen Ecke des Gebiets in 325 m Höhe. Die Südgrenze folgt dieser Felslinie nach Osten bis die Exposition durch das Eisfeld verdeckt ist, dann nach Südosten über das Eisfeld für 500 m bis zum Rand einer zweiten und prominenteren Exposition in einer Höhe von etwas über 400 m (Punkt M3 bei 77°0.983'S, 162°33.367'E). Die Grenze folgt dann der Oberkante dieser Exposition und überquert das Eisfeld südöstlich auf ca. 325 m Höhe, wo der eisfreie östliche Grenzübergang und das Eisfeld zusammenlaufen (77°01.267'S, 162°34.250'E). Die östliche Grenze folgt dem Bergkamm für 1 550 m in nordöstlicher Richtung zu einem tiefen Punkt auf etwa 392 m (Punkt M4 bei 77°0.217'S, 162°36.167'E), wo die östliche Grenze nach Norden zu der Küste am östlichen Ende des felsigen Strandes der Botany Bay abfällt (Punkt M5 bei 77°0.200'S, 162°36.200'E). Die mittlere Hochwasserlinie der Küstenlinie bildet die nördliche Grenze des Bereichs zwischen M1 und M5.

Im Gebiet liegt die Historische Stätte Nr. 67. Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

55. Cape Evans, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 155)

Cape Evans ist ein kleines dreieckiges eisfreies Gebiet im Südwesten von Ross Island, 10 km südlich von Cape Royds und 22 km nördlich von Hut Point Peninsula auf Ross Island. Das Gebiet liegt an der Nordwestküste von Cape Evans und grenzt an den Home Beach. Es schließt die Historischen Stätten Nr. 16 (Terra Nova Hut) und Nr. 17 (Cross on Wind Vane Hill) ein. Im Süden wird die Grenze des Schutzgebiets durch eine Linie definiert, die sich von einem Punkt bei 77°38'15.47"S, 166°25'9.48"E nach Osten erstreckt, 20 m südlich des Kreuzes auf dem Wind Vane Hill. Im Südwesten wird die Grenze durch eine Linie vom vorgenannten Bezugspunkt über einen kleinen Bergkamm in nordwestlicher Richtung zum Ufer bei 77°38'11.50"S, 166°24'49.47"E definiert. Im Nordwesten bildet die Küstenlinie von Home Beach die Grenze und im Nordosten eine Linie vom Ausgangsström des Skua Lake bis Home Beach bei 77°38'4.89"S, 166°25'13.46"E. Die östliche Grenze definiert eine Linie, die sich südlich vom westlichen Rand des Skua Lake bei 77°38'5.96"S, 166°25'35.74"E erstreckt und sich mit der südlichen Grenze bei 77°38'15.48"S, 166°25'35.68"E kreuzt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

56. Lewis Bay, Mount Erebus, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 156)

(77°25'29"S, 167°28'30"E)

Das Schutzgebiet an den Hängen des Mount Erebus umfasst die in 520 m Höhe gelegene Stelle, an der 257 Personen am 28.11.1979 beim Absturz einer DC-10 ums Leben kamen, sowie das umgebende Gletschereis bis 2 km zu beiden Seiten der Absturzstelle. Es erstreckt sich als 4 km breites „Rechteck“ bis zum Meer und schließt den Luftraum über diesem Gebiet bis zu einer Höhe von ca. 1 000 m mit Ausnahme eines 200 m breiten „Luftfahrkorridors“ entlang der Küste ein. Die westliche Grenze ist der Längengrad 167°23'33"E und die östliche Grenze der Längengrad 167°33'27"E. Die Südgrenze verläuft parallel zum Breitengrad 77°26'33"S, während die Nordgrenze durch die Küstenlinie definiert ist.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

57. Backdoor Bay, Cape Royds, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 157)

(77°33'S, 166°10'E)

Cape Royds ist ein eisfreies Gebiet an der Westspitze von Ross Island, ca. 40 km südlich von Cape Bird und 35 km nördlich von Hut Point Peninsula auf Ross Island. Das Schutzgebiet befindet

sich im Nordosten von Cape Royds und grenzt an die Backdoor Bay. Im Zentrum des Gebiets liegt die Historische Stätte Nr. 15 (Shackleton's Hut).

Die Grenze des Gebiets verläuft im Süden und Osten entlang der östlichen Küstenlinie von Cape Royds von einem nicht markierten Punkt in der Backdoor Bay bei 77°33'07.5"S, 166°10'32.6"E zu einem nicht markierten Punkt in der Arrival Bay bei 77°33'15.8"S, 166°10'06.6"E. Im Westen folgt sie 18 m der Grenzlinie des besonderen antarktischen Schutzgebiets Nr. 121 von der Küstenlinie der Arrival Bay nach Nordwesten zu einem Wegweiser am südlichen Ende des Pinguinaussichtsgebiets bei 77°33'15.2"S, 166°10'05.7"E, dann weitere 74 m zu einem Wegweiser bei 77°33'12.9"S, 166°10'01.9"E am nördlichen Ende des Pinguinaussichtsgebiets und weitere 42 m zu einem Wegweiser bei 77°33'11.8"S, 166°09'59.0"E östlich des Pony Lake. Die Grenze erstreckt sich dann nordwestlich vom Wegweiser östlich des Pony Lake bei 77°33'11.8"S, 166°09'59.0"E entlang einer Schlucht, die zu einem nicht markierten Punkt bei 77°33'07.5"S, 166°10'12.9"E führt, der an die neuseeländische Schutzhütte angrenzt. Die nördliche Grenze erstreckt sich von diesem Punkt nach Osten bis zur Küste der Backdoor Bay bei 77°33'07.5"S, 166°10'32.6"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

58. Hut Point, Ross Island (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 158)

(77°50'S, 166°37'E)

Hut Point ist ein kleines, eisfreies, westlich der Station McMurdo gelegenes Gebiet im südwestlichen Bereich der Hut Point Peninsula. Das Gebiet besteht ausschließlich aus dem Hüttenbauwerk an der Südwestspitze von Hut Point (Historische Stätte Nr. 18).

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

59. Cape Adare, Borchgrevink Coast (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 159)

Cape Adare ist eine meist eisfreie, markante vulkanische Landzunge am nördlichen Ende von Victoria Land, die den westlichen Zugang zur Ross Sea markiert. Das Gebiet liegt im Südwesten des Kaps am südlichen Ufer der Ridley Beach, welche einen großen, flachen, dreieckigen Bereich mit Kies umfasst. Das gesamte Flachland und die unteren Westhänge der Adare Peninsula werden von einer der größten Adélie-Pinguinkolonien der Antarktis bewohnt. Die nördliche Grenze des Gebiets bildet eine Linie von Ost nach West 50 m nördlich der Northern Party Hut. Die östliche Grenze bildet eine Linie von Nord nach Süd, die 50 m östlich der Borchgrevink Hut verläuft. Das nordöstliche Ende dieser Linie liegt bei 71°18.502'S, 170°11.735'E und das südöstliche Ende bei 71°18.633'S, 170°11.735'E. Im Westen bildet eine Linie von Nord nach Süd, die 50 m westlich der Borchgrevink Hut verläuft, die Grenze, wobei deren nordwestliches Ende bei 71°18.502'S, 170°11.547'E und das südwestliche Ende bei 71°18.591'S, 170°11.547'E liegt. Im Süden ist die Grenze die Marke bei Flut von Ridley Beach.

Das Schutzgebiet schließt die Historische Stätte Nr. 22 ein. Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

60. Frazier Islands, Windmill Islands, Wilkes Land, East Antarctica (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 160)

(66°14'S, 110°10'E)

Bei den Frazier Islands handelt es sich um eine Gruppe von drei Inseln (Nelly, Dewart und Charlton), die im östlichen Teil der Vincennes Bay ca. 16 km westnordwestlich der Station Casey liegen. Das Gebiet umfasst den gesamten Landbereich der Inseln und wird seewärts begrenzt durch die Niedrigwasserlinie. Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,6 km².

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**61. Terra Nova Bay, Ross Sea
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 161)**

Das Schutzgebiet befindet sich in der Terra Nova Bay zwischen Campbell Glacier Tongue und Drygalski Ice Tongue, Victoria Land. Es ist begrenzt auf einen schmalen Streifen Küstengewässer südlich der italienischen Station Mario Zucchelli. Das Gebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 9,4 km und liegt innerhalb eines Bereiches von 1,5 bis 7 km vor der Küste. Das Gebiet hat insgesamt eine Größe von 29,4 km².

Seine westliche Grenze wird gebildet durch die mittlere Hochwassermarken entlang der Küste zwischen 74°42'57"S im Norden (2,3 km südlich der Station) und 74°48'00"S im Süden (Südufer der Adélie Cove) und schließt den intertidalen Bereich ein. Eine Linie, die sich vom Breitengrad 74°42'57"S von der Küste 1,55 km nach Osten bis zum Längengrad 164°10'00"E ausdehnt, definiert die nördliche Grenze. Eine Linie, die sich vom Breitengrad 74°48'00"S von der Küste 3,63 km nach Osten bis zum Längengrad 164°10'00"E erstreckt, bildet die südliche Grenze. Die östliche Grenze definiert der Längengrad 164°10'00"E, der sich zwischen 74°42'57"S im Norden und 74°48'00"S im Süden erstreckt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**62. Mawson's Huts, Cape Denison, Commonwealth Bay, George V Land, East Antarctica
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 162)**

(67°00'35"S, 142°40'6"E)

Cape Denison liegt an der Küste der Commonwealth Bay, einem 60 km breiten Küstenabschnitt im George V Land, etwa 3 000 km südlich von Hobart, Australien. Das Kap selbst ist eine zerklüftete, 1,5 km breite Zunge aus Eis, Schnee, Fels und Moräne, die von der steil ansteigenden Wand der Eiskappe des Kontinents in die Commonwealth Bay hineinragt. Auf der westlichen Seite des Kaps befindet sich Boat Harbour, eine 330 m lange Einbuchtung an der Küste.

Das Schutzgebiet erstreckt sich von Land's End (67°00'47"S, 142°39'28"E) im Westen, entlang der Küste bis zur Nordspitze des Westufers von Boat Harbour (67°00'21"S, 142°39'28"E), über die Mündung des Boat Harbour (in gerader Nordostdiagonale) zum Ostufer von Boat Harbour (67°00'21"S, 142°39'27"E), südwestlich des Penguin Knob, und dann entlang der Küste in südöstlicher Richtung bis hinunter zu John O'Groats (67°00'47"S, 142°41'27"E). Die südliche Grenze erstreckt sich in einer geraden Linie von Land's End bis John O'Groats entlang des Breitengrades 67°00'47"S. Mit Ausnahme der Grenze über der Mündung des Boat Harbour erstreckt sich die nördliche Küstengrenze bis zu dem Gebiet über der niedrigsten Flut.

Das Schutzgebiet schließt die Historische Stätte Nr. 77 ein. Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**63. Dakshin Gangotri Glacier, Dronning Maud Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 163)**

Bei dem 4,53 km² großen Schutzgebiet Dakshin Gangotri Glacier handelt es sich um eine kleine Gletscherzunge der kontinentalen Eisplatte über den Schirmacher Hills mitten im Dronning Maud Land. Die Schirmacher Hills sind eine felsige Hügelkette, die von Ost nach West ca. 17 km lang (begrenzt durch die Längengrade 11°22'40"E und 11°54'20"E) und etwa 0,7 bis 3,3 km breit (begrenzt durch die Breitengrade 70°43'50"S und 70°46'40"S) ist. Die Höhe variiert von 0 bis 228 m über dem mittleren Meeresspiegel. Das Schutzgebiet liegt zwischen den Längengraden 11°33'30"E und 11°36'30"E sowie zwischen den Breitengraden 70°44'10"S und 70°45'30"S. Die nordöstlichen und nordwestlichen Ecken des Gebiets befinden sich auf Schelfeis, während das südwestliche Ende auf dem Eisschild und das südöstliche Ende auf einem Felsvorsprung liegt. Topografisch umfasst es vier verschiedene Bereiche: die südliche kontinentale Eisplatte, felsige Berghänge, einen großen Eisstausee (Lake-B7,

Sbrosovoye Lake) und das im Norden liegende, wellenförmige Schelfeis.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**64. Scullin and Murray Monoliths, Mac.Robertson Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 164)**

(67°47'37"S, 66°43'8"E und 67°47'3"S, 66°53'17"E)

Die Monolithen Scullin und Murray befinden sich an der Küste von Mac.Robertson Land ungefähr 160 km östlich der Station Mawson. Sie liegen etwa 7 km voneinander entfernt und grenzen am Rand der kontinentalen Eisplatte ans Meer. Die Küste im Westen und Osten sowie zwischen den Monolithen besteht aus 30 bis 40 m hohen Eisklippen. Das antarktische Plateau erhebt sich von dort aus steil nach Süden.

Scullin Monolith ist ein sichelförmiges Massiv, dessen höchster Punkt 443 m über dem Meeresspiegel liegt. Es umschließt eine breite nach Norden ausgerichtete Bucht mit einem etwa 1 km breiten Eingang. Alle oberen Hänge des Monolithen sind steil, allerdings lässt der Hang in den unteren 100 m in vielen Teilen nach, so dass diese Bereiche mit Felsbrocken und großen Steinen übersät sind. An anderer Stelle in den unteren Teilen fällt die Felswand steil ins Meer und es gibt einige Geröllhänge.

Die Wände des Murray Monolith erheben sich vom Meer zu einem kuppelförmigen Gipfel auf 340 m über dem Meeresspiegel. Auf der Westseite des Murray Monolithen fallen die unteren Hänge zu einer Küstenplattform ab. Das Gebiet erstreckt sich über alle eisfreien Gebiete, die mit den beiden Monolithen verbunden sind, und umfasst einen Teil des angrenzenden kontinentalen Eises und des Torlyn Mountain im Südwesten des Murray Monolithen (der sich auf etwa 400 m über dem Meeresspiegel befindet).

Der Grenzverlauf von Scullin Monolith beginnt an der Küste bei 67°46'59"S, 66°40'30"E, verläuft dann südwärts bis 67°48'03"S, 66°40'26"E, von dort nach Osten bis 67°48'06"S, 66°44'33"E, dann nach Norden bis zur Küste bei 67°46'41"S, 66°44'37"E und schließlich nach Westen der Küstenlinie bei Niedrigwasser folgend bis 67°46'59"S, 66°40'30"E.

Für Murray Monolith lauten die entsprechenden Koordinaten: 67°46'36"S, 66°51'01"E beginnend an der Küste, dann in südlicher Richtung bis 67°48'03"S, 66°50'55"E, weiter nach Osten zu 67°48'05"S, 66°53'51"E, dann nach Norden bis 67°46'38"S, 66°54'00"E und schließlich nach Westen der Küstenlinie bei Niedrigwasser folgend bis 67°46'36"S, 66°51'01"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**65. Edmonson Point, Wood Bay, Victoria Land, Ross Sea
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 165)**

(74°20'S, 165°08'E)

Edmonson Point, ein ca. 1,79 km² großes eisfreies Küstengebiet, liegt an der Wood Bay, 50 km nördlich der Terra Nova Bay und etwa 13 km östlich des Gipfels am Fuß von Mount Melbourne (2 732 m). Das gesamte Schutzgebiet umfasst insgesamt 5,49 km². Zum Gebiet gehören das eisfreie Gelände von Edmonson Point, das etwa 1,5 km nordwestlich davon liegende 1,12 km² große, eisfreie Gebiet von Colline Ippolito (Ippolito Hills) sowie die zwischen den eisfreien Bereichen liegende Meeresküstenumwelt der Siena Bay (2,58 km²), die östlich und am Fuße des permanenten Eisschildes von Mount Melbourne liegt.

Der Rand des permanenten Eisschildes, der sich vom Mount Melbourne erstreckt, definiert die Grenzen im Westen, Norden und Süden des Schutzgebiets. Die östliche Grenze ist marin und folgt in der südlichen Hälfte des Gebiets der Küstenlinie 200 m vor der Küste den südlichen bis nördlichen Enden des eisfreien Gebiets von Edmonson Point. Vom nördlichen Ende des Edmonson Point erstreckt sich die östliche Grenze nach Nordwesten über Siena Bay über 2 km bis zu einer Position 200 m östlich von der Küste des nördlichen Endes des Colline Ippolito.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**66. Port-Martin, Terre-Adélie
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 166)**

(66°49'S, 141°23'E)

Das Schutzgebiet ist auf einen Punkt konzentriert, der dem Markierungspunkt „Astrolabe Pillar“ auf der linken Seite einer Schutzhütte entspricht. Das Gebiet umfasst den historischen Gebäudekomplex der Port-Martin Station, der auch als Historische Stätte und Denkmal Nr. 46 ausgewiesen ist. Das Schutzgebiet hat die Form eines Polygons und seine Grenzpunkte liegen etwa 6 m hinter den verschiedenen Überbleibseln der Station: Im Norden der Pol mit der Trombone-Antenne des ionosphärischen Sensors, der Nordnordwest-Winkel des Windmaschinenturms, der Nordnordwest-Winkel und der Ost-südost-Winkel der Werkstatt; im Westen der West-südwest-Winkel der Werkstatt, der West-Winkel des Versorgungshauses und der Süd-Winkel des Windmaschinenturms; im Süden der Süd-Winkel des Windmaschinenturms, der Südsüdwest-Winkel des meteorologischen Turms und der Niederschlagsmesser; im Osten der Niederschlagsmesser, der Ost-Winkel des Wetterschutzes und der Pol der Trombone-Antenne des ionosphärischen Sensors. Des Weiteren gehört auch ein 200 m breites Band, das parallel zur Küste vom Sphinx Mountain zum Bold Mountain verläuft, zum Schutzgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**67. Hawker Island, Princess Elizabeth Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 167)**

(68°38'S, 77°51'E)

Die etwa 1,9 km² große Hawker Island liegt 7 km südwestlich der Station Davis und ca. 300 m vor der Küste der Vestfold Hills an der Ingrid Christensen Coast, Princess Elizabeth Land. Hawker Island ist eine unregelmäßig geformte Insel mit geringer Höhe (maximale Höhe 40 m), mit zwei parallelen Bereichen, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen und in zwei kleinen südlichen Halbinseln enden. Eine dritte Halbinsel liegt westlich und endet mit einem 40 m hohen Hügel mit steilen Klippen auf der West- und Südseite. Zwischen den Hügelketten im Norden der Insel liegen eine Reihe kleiner Süßwasserseen, während eine Reihe kleiner Seen auf dem flachen Gelände im östlichen Teil der Insel liegen. Die maximale Ausdehnung der Insel beträgt 2 km von Norden nach Süden und 1,7 km von Osten nach Westen. Das Schutzgebiet umfasst den gesamten terrestrischen Bereich der Hawker Island mit der seewärtigen Grenze an der Niedrigwassergrenze.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**68. Mount Harding, Grove Mountains, East Antarctica
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 168)**

(72°51' – 72°57'S, 74°53' – 75°12'E)

Die Grove Mountains (72°20' – 73°10'S, 73°50' – 75°40'E) befinden sich ca. 400 km landeinwärts (südlich) von den Larsemann Hills im Princess Elizabeth Land in der Ostantarktis, am Ostufer des Lambert Rift. Mount Harding ist der größte Berg der Grove Mountains. Das Schutzgebiet ist unregelmäßig und etwa rechteckig. Es umfasst etwa 120 km² und erstreckt sich von Ost nach West über 10 km und von Nord nach Süd über 12 km. Zum Gebiet gehören neben dem Blaueisfeld, das sich von der Moräne auf der Westseite von Mount Harding bis zur Ostseite des Zakharoff Ridge zieht, einige Nunataks, Geröllhalden und Moränen.

Die westliche Grenze des Gebiets ist die Moräne auf der Westseite des Mount Harding, deren nördliches Ende nach Osten zum offenen Blaueisfeld auf der Ostseite des Zakharoff Ridge über die Nordflanke des nördlichen Kammes des Mount Harding und des nördlichen Endes des Zakharoff Ridge verläuft, sich dann nach Süden zum nördlichen Ende von Davey Nunataks wendet und dann nach Westen zum südlichen Ende der Moräne des Xi Lake führt. Der Grenzverlauf folgt den Koordinaten folgender neun Kontrollpunkte gegen den Uhrzeigersinn:

1. 74°57'E, 72°51'S
2. 74°54'E, 72°53'S
3. 74°53'E, 72°55'S
4. 74°54'E, 72°57'S
5. 75°00'E, 72°57'S
6. 75°10'E, 72°57'S
7. 75°12'E, 72°55'S
8. 75°11'E, 72°52'S
9. 75°08'E, 72°51'S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**69. Amanda Bay, Ingrid Christensen Coast, Princess Elizabeth Land, East Antarctica
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 169)**

(69°15'S, 76°49'E)

Das Schutzgebiet liegt südwestlich der Brattstrand Cliffs zwischen den Vestfold Hills im Nordosten und den Larsemann Hills im Südwesten an der Ingrid Christensen Coast von Princess Elizabeth Land in der Ostantarktis. Amanda Bay ist ca. 3 km breit und 6 km lang und öffnet sich nordwestlich in die Prydz Bay. Sie wird von der Flatnes Ice Tongue und dem Hovde Glacier im Südwesten und Südosten flankiert. Die Südseite wird von kontinentalen Eisfeldern und Felsvorsprüngen begrenzt. Im südwestlichen Teil gibt es kleine Inseln und mehrere unbenannte Inseln wenige Kilometer vor der Küste.

Das Schutzgebiet umfasst die Felsen, Inseln, offenes Wasser sowie Festeis. Die Grenze beginnt im Nordosten von Hovde Island am Ende des Hove Glacier bei 76°53'54.48"E, 69°13'25.77"S, verläuft dann weiter Richtung Süden entlang der Küste am Fuße der Eisfelder des Hovde Glacier bis zu 76°53'44.17"E, 69°16'22.72"S, dann westwärts entlang der Küstenlinie am Sockel einer Reihe eisfreier Klippen bis zu 76°49'37.47"E, 69°16'58.8"S, von dort Richtung Norden entlang der Eisfelder der Flatnes Ice Tongue bis zu einem Punkt am Ende der Flatnes Ice Tongue bei 76°46'41.07"E, 69°14'44.37"S und schließlich direkt in nordöstliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt bei 76°53'54.48"E, 69°13'25.77"S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**70. Marion Nunataks, Charcot Island, Antarctic Peninsula
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 170)**

(69°45'S, 75°15'W)

Die Marion Nunataks liegen am nördlichen Ende von Charcot Island, einer abgelegenen, eisbedeckten Insel im Westen von Alexander Island, Antarctic Peninsula, in der östlichen Bellingshausen Sea. Marion Nunataks sind eine 12 km lange Kette von Felsvorsprüngen in der Mitte der Nordküste der Insel, die sich vom Mount Monique am westlichen Ende bis zum Mount Martine am östlichen Ende erstrecken. Das Gebiet ist 106,5 km² groß mit einer maximalen Ausdehnung von 9,2 km von Nord nach Süd und 17,0 km von Ost nach West.

Die Grenzen des Gebiets sind wie folgt definiert: Der Punkt an der Nordküste von Charcot Island bei 69°43'07"S, 75°00'00"W stellt den nordöstlichsten Punkt des Gebiets dar. Von hier aus folgt die Gebietsgrenze der Küstenlinie nach Westen bis zum Punkt an der Küste bei 69°48'00"S, 75°19'19"W. Die Grenze erstreckt sich dann nach Osten ins Landesinnere bis zu einem Punkt auf der Eiskappe der Charcot Island bei 69°48'00"S, 75°00'00"W. Von dort aus erstreckt sich die Grenze nach Norden bis zur Küste bei 69°43'07"S, 75°00'00"W. Das Gebiet schließt auch Cheeseman Island bei 69°43'24"S, 75°11'00"W ein. Das Gebiet umfasst eine Eiskappe, die sich mindestens 4 km südlich und östlich der Marion Nunataks erstreckt und als Pufferzone dient.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**71. Narebski Point, Barton Peninsula, King George Island
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 171)**

(62°13'40"S – 62°14'23"S, 58°45'25"W – 58°47'00"W)

Narebski Point liegt an der Südost-Küste von Barton Peninsula, King George Island. Das Schutzgebiet wird begrenzt durch die Breitengrade 62°13'40"S und 62°14'23"S sowie durch die Längengrade 58°45'25"W und 58°47'00"W. Die Grenzen werden durch die Berggipfel im Norden und Osten und die Küstenlinie im Südwesten definiert. Die südwestliche Grenze ist aufgrund ihrer ausgeprägten Geomorphologie leicht zu erkennen. Das Schutzgebiet umfasst nur das terrestrische Gebiet ohne die intertidale Zone.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**72. Lower Taylor Glacier and Blood Falls, McMurdo Dry Valleys, Victoria Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 172)**

Die Blood Falls (162°16.288'E, 77°43.329'S) sind ein stark salz- und eisenhaltiger Abfluss, der aus einer Spalte am Fuß des Taylor Glacier in den McMurdo Dry Valleys im südlichen Victoria Land entspringen. Die Quelle des Ausflusses ist vermutlich eine subglaziale, ausgedehnte Salzwasserschicht, die sich unterhalb der messbaren Länge (~5 km) der Ablationszone des Taylor Glaciers befindet und die schätzungsweise zwischen 1 und 6 km über den Blood Falls liegt. Das Untergrundgebiet erstreckt sich auf etwa 436 km² (zentriert bei 161°40.230'E, 77°50.220'S) und das Oberflächengebiet am Fuß des Gletschers umfasst eine Fläche von 0,11 km² (zentriert bei 162°15.809'E, 77°43.365'S).

Die wichtigsten Grenzkoordinaten für das Untergrundgebiet sind:

- A) Blood Falls Hauptabfluss bei 162°16.305'E, 77°43.325'S
- B) Taylor/Ferrar Gletscher-Eisteilung, südlicher Rand von Kukri Hills bei 161°57.300'E, 77°49.100'S
- C) Knobhead, am Fuß des Nordost-Kamms bei 161°44.383'E, 77°52.257'S
- D) Kennar Valley, zentral am Rand von Taylor Glacier bei 160°25.998'E, 77°44.547'S
- E) Beehive Mountain, am Fuß des Südwest-Kamms bei 160°33.328'E, 77°39.670'S
- F) Mudrey Cirque, Südwestausdehnung bei 160°42.988'E, 77°39.205'S
- G) Mudrey Cirque, Südostausdehnung bei 160°48.710'E, 77°39.525'S.

Die wichtigsten Grenzkoordinaten für das Oberflächengebiet sind:

- a) Taylor Glacier, Eis-/Moränenauflschluss bei 162°16.639'E, 77°43.356'S
- b) Supraglaziales Einzugsgebiet der Blood Falls, westliche Ausdehnung bei 162°14.508'E, 77°43.482'S
- c) Taylor Glacier, nördlicher Rand bei 162°15.758'E, 77°43.320'S
- d) Santa Fe Stream Delta, westlicher Rand bei 162°15.792'E, 77°43.315'S
- e) Lawson Creek, Felsbrocken am Westufer bei 162°16.178'E, 77°43.268'S
- f) Lake Bonney, ca. 180 m östlich der Küste des Santa Fe Stream Deltas bei 162°16.639'E, 77°43.268'S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**73. Cape Washington und Silverfish Bay, Terra Nova Bay, Ross Sea
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 173)**

(164°57.6'E, 74°37.1'S)

Cape Washington und Silverfish Bay liegen in der nördlichen Terra Nova Bay, Victoria Land in der Ross Sea, und 40 km östlich

der Station Mario Zucchelli. Das Gebiet umfasst ca. 286 km². Davon sind 279,5 km² marines Gebiet und 6,5 km² Landfläche.

Die östliche Grenze des Schutzgebiets an der nordöstlichen Ecke erstreckt sich von den Koordinaten 165°27'E, 74°37'S an der Ostküste der Cape Washington Halbinsel nach Süden für ca. 5,6 km bis 165°27'E, 74°40'S. Die Grenze erstreckt sich dann nach Westen über die Closs Bay auf dem Breitengrad 74°40'S für etwa 26,8 km bis zur Campbell Glacier Tongue. Dann folgt sie dem östlichen Rand der Campbell Glacier Tongue für etwa 11,2 km nach Norden bis zur Küste am Shield Nunatak. Die Grenze folgt dann der Küstenlinie nach Osten, um den Vacchi Piedmont Glacier herum, zur Westküste der Cape Washington Halbinsel etwa 23 km in einer geraden Linie vom Shield Nunatak. Die Grenze verläuft weiter entlang der Küstenlinie nach Süden etwa 7,5 km in Richtung des ersten markanten Felsvorsprungs bei 74°37.03'S an der Westküste der Cape Washington Halbinsel. Die Grenze erstreckt sich dann etwa 2,8 km von dieser Küste nach Osten entlang des Breitengrades 74°37'S bis zum Ausgangspunkt an der Ostküste der Cape Washington Halbinsel.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**74. Stornes, Larsemann Hills, Princess Elizabeth Land
(Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 174)**

(69°25'S, 76°6'E)

Stornes ist die größte Halbinsel in den Larsemann Hills an der Südostküste der Prydz Bay, Prinzess Elizabeth Land in der Ostantarktis, und liegt im besonderen antarktischen Verwaltungsgebiet Nr. 6. Stornes ist eine 21,13 km² große eisfreie Küstenregion zwischen dem Thala Fjord und Wilcock Bay. Das Gebiet umfasst den Großteil von Stornes sowie kleine unbenannte Vorgebirge im Südwesten. Das Gebiet hat keine marine Komponente.

Die Gebietsgrenze umfasst die Küstenlinie (nach der Ebbe) zwischen einem Punkt auf der Westseite des Thala Fjords bei 76°8'29"E, 69°25'29"S (Grenzpunkt 1) zu einem Punkt südlich des McCarthy-Punktes bei 76°3'22"E, 69°28'40"S (Grenzpunkt 25). Die Grenze folgt dann weitgehend der südlichen Grenze der Felsvorsprünge zwischen den Grenzpunkten 1 und 25.

Weitere Grenzpunkte sind:

- 2: 76°8'6"E, 69°25'29"S
- 3: 76°7'45"E, 69°25'34"S
- 4: 76°5'60"E, 69°26'1"S
- 5: 76°5'52"E, 69°26'4"S
- 6: 76°5'44"E, 69°26'8"S
- 7: 76°5'38"E, 69°26'11"S
- 8: 76°5'37"E, 69°26'15"S
- 9: 76°5'38"E, 69°26'19"S
- 10: 76°5'44"E, 69°26'22"S
- 11: 76°5'51"E, 69°26'24"S
- 12: 76°6'1"E, 69°26'26"S
- 13: 76°8'12"E, 69°26'36"S
- 14: 76°8'21"E, 69°26'38"S
- 15: 76°8'25"E, 69°26'39"S
- 16: 76°8'28"E, 69°26'42"S
- 17: 76°8'30"E, 69°26'47"S
- 18: 76°8'29"E, 69°26'51"S
- 19: 76°8'26"E, 69°26'55"S
- 20: 76°8'22"E, 69°26'60"S
- 21: 76°8'18"E, 69°27'3"S
- 22: 76°8'14"E, 69°27'6"S

23: 76°8'8"E, 69°27'10"S

24: 76°3'36"E, 69°28'39"S.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

75. High altitude geothermal sites of the Ross Sea Region (Besonderes antarktisches Schutzgebiet Nr. 175)

Das Schutzgebiet umfasst Teile der Gipfel des Mount Erebus, Ross Island, und des Mount Melbourne sowie des Mount Rittmann, nördliches Victoria Land. Das Gebiet enthält drei geothermisch aktive Flächen:

Tramway Ridge auf dem Gipfel des Mount Erebus (77°31'S 167°06'E): Mount Erebus ist der größte und aktivste Vulkan der Antarktis und befindet sich auf der Ross Island. Tramway Ridge ist ein Kamm, der sich am Nordwesthang des Hauptkraters auf ca. 3 450 m über dem Meeresspiegel erhebt. Das zum Schutzgebiet gehörende Gebiet befindet sich entlang dieses Bergrückens, etwa 1,5 km vom Hauptkrater entfernt. Es ist das größte geothermisch beheizte Gebiet auf dem Gipfel des Monte Erebus. Die Grenze des ausgewiesenen Standortes ist definiert als ein Rechteck von 200 x 200,8 m, das den größten Teil des geothermisch beheizten Bodens des unteren Tramway Ridge umfasst. Die westliche Grenze des Standortes an der Nordwest-Grenzecke erstreckt sich von den Koordinaten 77°31'01.853"S, 167°06'21.251"E (Punkt A) südlich zur Südwest-Grenzkante bei 77°31'08.327"S, 167°06'20.686"E (Punkt E). Die Grenze erstreckt sich dann nach Osten bis zur Südost-Grenzkante bei 77°31'08.448"S, 167°06'50.521"E (Punkt D). Die Grenze erstreckt sich dann nach Norden zur Nordost-Grenzkante bei 77°31'01.976"S, 167°06'51.074"E (Punkt B).

Mount Melbourne (74°21'S, 164°42'E) ist ein Stratovulkan im nördlichen Victoria Land, zwischen Wood Bay und Terra Nova Bay, auf der Westseite des Rossmeeres und etwa 10 km östlich des Campbell Glacier. Er erhebt sich auf eine Höhe von 2 733 m über dem Meeresspiegel. Mount Melbourne ist ein fast perfekter niederwinkliger Vulkankegel mit Standorten von geothermisch beheiztem Boden, Fumarolen und Eistürmen, die um den Gipfelkrater und an einigen oberen Teilen des Berges verstreut sind. Der Gipfel der Caldera hat einen Durchmesser von etwa 1 km und bildet das Névé für einen nach Westen fließenden Gletscher. Der vom Schutzgebiet umfasste Standort besteht aus drei verschiedenen Standorten, zwei auf dem Hauptkrater des Gipfels und einem dritten am Nordwesthang des Berges:

1. Der erste Standort, Cryptogam Ridge, ist ein halbmondförmiger Grat und besteht aus Bereichen mit schneebedecktem unbeheiztem Boden, schneefreiem, geothermisch beheiztem Boden und Eishügeln mit Dampfemissionen, die sich ca. 40 m in alle Richtungen von der Gratlinie erstrecken. Die westliche Grenze des Standortes von der nordwestlichen Begrenzungsecke erstreckt sich von den Koordinaten 74°21'20.389"S, 164°41'31.652"E (Punkt 1A) nach Süden etwa 50 m bis zur Südwest-Grenzecke bei 74°21'22.096"S, 164°41'32.551"E (Punkt 1N). Die Grenze erstreckt sich dann nach Osten, indem sie der halbmondförmigen Form des Cryptogam Ridge folgt, zu nicht markierten Punkten bei 74°21'21.383"S, 164°41'38.254"E (Punkt 1M); 74°21'20.840"S, 164°41'45.230"E (Punkt 1L); 74°21'21.220"S, 164°41'49.934"E (Punkt 1K); 74°21'21.815"S, 164°41'54.574"E (Punkt 1J); 74°21'22.588"S, 164°41'58.044"E (Punkt 1I) zur Südost-Grenzkante bei 74°21'24.103"S, 164°42'00.579"E (Punkt 1H). Die Grenze erstreckt sich dann nach Norden bis zur Nordost-Grenzkante bei 74°21'23.355"S, 164°42'07.010"E (Punkt 1G). Die nördliche Grenze erstreckt sich nach Westen und folgt

der Halbmondform des Cryptogam Ridge zu nicht markierten Punkten bei 74°21'21.523"S, 164°42'03.989"E (Punkt 1F); 74°21'20.117"S, 164°41'57.869"E (Punkt 1E); 74°21'19.307"S, 164°41'51.137"E (Punkt 1D); 74°21'19.153"S, 164°41'45.329"E (Punkt 1C); 74°21'19.650"S, 164°41'37.695"E (Punkt 1B) zur Nordost-Grenzecke (Punkt 1A). Sowohl die nördliche als auch die südliche Grenze liegen unterhalb des eisfreien Grates.

2. Die zweite Position (Geothermal Slope) am südöstlichen Rand des Hauptgipfelkraters des Mount Melbourne grenzt an den Cryptogam Ridge an einem Hang, der zum östlichen Rand des Gipfelkraters führt. Geothermische Aktivität ist am Hang als Spalten und Eistürme zu erkennen, die sich etwa 50 m weit den steilen Rand der Caldera hinauf erstrecken. Die nördliche Grenze dieses Standortes erstreckt sich von der nordwestlichen Grenzecke von den Koordinaten 74°21'13.740"S, 164°42'01.816"E (Punkt 2A) aus nach Süden ca. 50 m bis zur Südwest-Grenzecke bei 74°21'15.620"S, 164°42'03.474"E (Punkt 2D). Die Grenze erstreckt sich dann nach Osten hinauf den Hang zur Südost-Grenzkante bei 74°21'14.567"S, 164°42'12.729"E (Punkt 2C), dann nach Norden zur Nordost-Grenzkante bei 74°21'12.865"S, 164°42'08.972"E (Punkt 2B).
3. Der dritte Standort (Northwest Slope) befindet sich an den Nordwesthängen des Vulkans ca. 1,5 km nordwestlich vom Cryptogam Ridge. Die nördliche Grenze des Standortes erstreckt sich von der nordwestlichen Begrenzungsecke von den Koordinaten 74°21'00"S, 164°39'02"E (Punkt 3A) südlich hügelabwärts bis zur Südwest-Grenzecke bei 74°21'11"S, 164°39'02"E (Punkt 3D). Die Grenze erstreckt sich dann nach Osten bis zur Südost-Grenzecke bei 74°21'11"S, 164°42'05"E (Punkt 3C), dann nach Norden hügelaufwärts bis zur Nordost-Grenzkante bei 74°21'00"S, 164°40'05"E (Punkt 3B).

Mount Rittmann (73°28'S, 165°37'E) befindet sich in der Mountaineer Range auf der Südseite des Aviator Glacier, zwischen dem Pilot Glacier und dem Ende des Icebreaker Glacier im nördlichen Victoria Land. Er erhebt sich auf eine Höhe von 2 600 m über dem Meeresspiegel und liegt etwa 103 km nördlich des Mount Melbourne sowie etwa 50 km landeinwärts von der Küste entfernt. Das Gelände umfasst die gesamte exponierte Caldera des Mount Rittmann. Die westlichste Grenzecke befindet sich am westlichen Rand der Caldera bei 73°28'18.797"S, 165°36'43.851"E (Punkt A). Die Grenze folgt dem Rand der Caldera nach Osten zu nicht markierten Punkten bei 73°28'16.818"S, 165°36'54.698"E (Punkt B); 73°28'16.290"S, 165°37'00.144"E (Punkt C); 73°28'16.405"S, 165°37'04.438"E (Punkt D); 73°28'17.655"S, 165°37'12.235"E (Punkt E); 73°28'18.024"S, 165°37'14.468"E (Punkt F); 73°28'19.823"S, 165°37'16.943"E (Punkt G); 73°28'20.628"S, 165°37'20.089"E (Punkt H); 73°28'21.530"S, 165°37'21.567"E (Punkt I) zur östlichsten Begrenzungsecke bei 73°28'22.015"S, 165°37'23.817"E (Punkt J). Die Grenze erstreckt sich dann nach Süden hügelabwärts bis zur Südost-Grenzkante bei 73°28'23.436"S, 165°37'20.540"E (Punkt K). Die Grenze folgt dann dem Boden des Steilhangs unterhalb des Calderarandes und der eisfreien Flächen zu nicht markierten Punkten bei 73°28'22.414"S, 165°37'17.302"E (Punkt L); 73°28'20.945"S, 165°37'13.936"E (Punkt M); 73°28'19.430"S, 165°37'08.865"E (Punkt N); 73°28'18.558"S, 165°37'03.457"E (Punkt O); 73°28'18.722"S, 165°37'56.296"E (Punkt P); 73°28'19.778"S, 165°36'50.065"E (Punkt Q) und dann hügelaufwärts bis zur westlichsten Begrenzungsecke (Punkt A).

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Anhang 2

(zu § 1 Nummer 2)

**Besonders verwaltete Gebiete
im Sinne des Artikels 4 der Anlage V
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

**1. Admiralty Bay, King George Island
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 1)**

(62°01'21"S, 58°15'05"W)

Admiralty Bay – ein großer Fjord südlich von King Georg Island vor der Nordwestküste der Antarctic Peninsula, getrennt von dieser durch die Bransfield Strait – ist geprägt von einer außergewöhnlichen Gletschergebirgslandschaft. Das 360 km² große Verwaltungsgebiet zwischen den Breitengraden 62°01'21"S und 62°14'09"S sowie den Längengraden 58°15'05"W und 58°41'02"W umfasst Land- und Meeresgebiete innerhalb des Gletschereinzugsgebiets der Admiralty Bay. Es schließt das teilweise außerhalb dieses Einzugsgebiets liegende besondere antarktische Schutzgebiet Nr. 128 und die Historische Stätte Nr. 51 ein.

Das Verwaltungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die von Telefon Point (62°14'09.3"S, 58°28'00.5"W) im Süden nach „The Tower“ (58°28'48"W, 62°12'55"S) und anschließend quer über die Eisscheide des Warszawa Ice Field in Richtung Jardine Peak (58°29'54"W, 62°10'03"S) führt. Von dort verläuft die Grenze entlang dieser Eisscheide bis in den Westen des Ezcurra Inlet, in nordöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Mackellar Inlet und des Martel Inlet und dann südwärts durch die Ternyck Needle (62°04'52.6"S, 58°15'24.1"W) nach Cape Syrezol (62°11'38.4"S, 58°16'29.6"W) an der Ostküste der Admiralty Bay.

Die Gewässer der Admiralty Bay und ein kleiner Teil der Bransfield Strait nördlich einer geraden Linie zwischen Cape Syrezol und Telefon Point, gehören zum Verwaltungsgebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**2. McMurdo Dry Valleys, Southern Victoria Land
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 2)**

(etwa 77°30'S, 162°00'E)

Das etwa 17 500 km² große Gebiet beherbergt die größte weitgehend eisfreie Region der Antarktis und ist gekennzeichnet durch seltene glaziologische und geologische Gegebenheiten wie salzhaltige subglaziale Seen, wüstenähnliche Gebiete und einzigartige Sedimenteigenschaften. Es befindet sich im südlichen Teil von Victoria Land an der Westküste von McMurdo Sound in der südlichen Ross Sea. Im Norden befindet sich das eisfreie Gebiet von Convoy Range. Im Süden wird das Gebiet durch den Koettlitz Glacier begrenzt. Das Gebiet schließt die besonderen antarktischen Schutzgebiete Nr. 123, 131, 138 und 154 ein.

Ausgehend von der nordöstlichen Ecke verläuft die Gebietsgrenze im Uhrzeigersinn entlang der folgenden Koordinaten: Vom nordöstlichsten Zipfel von Tripp Island (76°38.09'S, 162°42.90'E) verläuft die Grenze ca. 170 km in südlicher Richtung entlang der Küste bei mittlerem Wasserstand bei Ebbe bis DeMaster Point (östlich des Marshall Valley, 78°04.20'S, 164°25.43'E) und folgt weiter dem nordwestlichen Rand des Koettlitz Glacier für ca. 25 km in südwestlicher Richtung bis Walcott Bay und Trough Lake, wobei die Flüsse und Seen entlang des Gletschers zum Verwaltungsgebiet gehören. Die Grenze verläuft dann annähernd entlang der südlichen Linie des Koettlitz Glacier, weitet sich nach Osten auf „The Bulwark“ aus und umfasst den gesamten Trough Lake. Sie folgt sodann östlich dem Bulwark Stream ungefähr 1,5 km bis zu dessen nördlichem Ende. Die Grenze verläuft dann 3 km in nordöstlicher Richtung zur Nordwestküste von Heald Island und folgt dessen Küste im Norden bis zum östlichen Ende der Insel (78°15.00'S, 163°57.80'E). Von Heald Island verläuft die Grenze ungefähr 14,8 km nach

Südwest bis zum Gipfel von The Pyramid (854 m; 78°20.64'S, 163°29.95'E), dann weiter in südwestlicher Richtung ungefähr 13,3 km zum Fuß von Highway Ridge (78°23.97'S, 162°58.57'E), anschließend weiter die Kammlinie in nordwestlicher Richtung ungefähr 3,8 km bis zum Gipfel von Shark Fin (2 242 m; 78°22.11'S, 162°54.66'E). Von dort aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung ungefähr 6,7 km zum Gipfel Mount Kempe (3 004 m; 78°19.35'S, 162°43.18'E) und in gerader Linie weiter ungefähr 83 km bis zum Gipfel Mount Wisneski (dem südlichsten Punkt der Lashley Mountains, 2 320 m; 77°57.65'S, 159°33.73'E), dann weiter in nördlicher Richtung ungefähr 8,7 km bis zum Mount Crean (dem höchsten Punkt der Lashley Mountains, 2 550 m; 77°53.00'S, 159°30.66'E) und weitere 5,6 km in nördlicher Richtung bis zum Gipfel Mount Koger (dem nördlichsten Punkt der Lashley Mountains, 2 450 m; 77°50.05'S, 159°33.09'E). Von dort aus geht die Grenze weiter in nordöstlicher Richtung ungefähr 15,3 km nach Depot Nunatak (1 980 m; 77°44.88'S, 160°03.19'E), dann weiter in nordwestliche Richtung ungefähr 19,6 km bis zum eisfreien Westrand des Horseshoe Mountain (77°34.52'S, 159°53.72'E), weiter in nördlicher Richtung ungefähr 40 km bis zum Gipfel Mount DeWitt (2 190 m; 77°13.05'S, 159°50.30'E), dann in nordwestlicher Richtung ungefähr 38,4 km bis zum Gipfel von Carapace Nunatak (2 321 m; 76°53.31'S, 159°23.76'E) und weitere 39 km weiter in nördlicher Richtung zum Gipfel von Battlements Nunatak (2 128 m; 76°32.27'S, 159°21.41'E). Von dort verläuft die Grenze in östlicher Richtung ungefähr 51 km bis zum Gipfel Mount Douglas (1 750 m; 76°31.25'S, 161°18.64'E) und schließlich ungefähr 18 km in südöstlicher Richtung über den Mount Endeavour (1 870 m; 76°32.49'S, 161°59.97'E) und noch einmal ungefähr 21,3 km zurück zum Ausgangspunkt, der Nordostspitze von Tripp Island.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**3. Cape Denison, Commonwealth Bay, George V Land,
East Antarctica
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 3)**

aufgehoben

**4. Deception Island, South Shetland Islands
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 4)**

(62°57'S, 60°38'W)

Deception Island ist ein aktiver basaltischer Vulkan an der Bransfield Strait am südlichen Ende der South Shetland Islands vor der Nordwestküste der Antarctic Peninsula. Der Vulkan hat unterhalb des Meeresspiegels einen Durchmesser von ca. 30 km und erhebt sich bis zu 1,5 km über dem Meeresboden. Der große ringförmige Rest einer Caldera verleiht dem Vulkan eine charakteristische Hufeisenform, die nur an der südöstlichen Seite von Neptun Bellows, einem schmalen, seichten, 500 m breiten Durchgang, durchbrochen wird. Das Verwaltungsgebiet schließt die besonderen antarktischen Schutzgebiete Nr. 140 und Nr. 145 sowie die Historischen Stätten Nr. 71 und Nr. 76 ein.

Ca. 57 % der Insel sind ständig von Gletschern bedeckt, wobei viele dieser Gletscher von Vulkanasche überlagert werden. Die äußere Küstenlinie oberhalb des Wasserstandes bei Niedrigwasser bildet die Grenze dieses besonderen antarktischen Verwaltungsgebiets. Es umfasst die Gewässer und den Meeresboden von Port Foster nördlich von Neptun Bellows zwischen Entrance Point und Cathedral Crags.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**5. Amundsen-Scott South Pole Station, South Pole
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 5)**

(90°S)

Die Amundsen-Scott Südpolstation befindet sich auf dem Inlandeisplateau nahe dem geografischen Südpol bei 90°S. Die Grenze des etwa 26 344 km² großen besonderen antarktischen Verwaltungsgebiets wird durch zwei Halbkreise definiert, die sich mit einem Radius von 20 km bzw. 150 km um die Südpolstation erstrecken. Der größere Halbkreis erstreckt sich mit einem Radius von 150 km vom Ursprungsort des Atmospheric Research Observatory, das ungefähr 365 m vom geographischen Südpol (2017) entfernt liegt, zwischen den Längengraden 110°E und 20°W. Dieser Halbkreis umfasst den Clean Air Sector der Scientific Zone. Der kleinere Halbkreis erstreckt sich in einem Radius von 20 km um die Station, wobei den Ausgangspunkt eine kreisförmige Aluminiumturtreppe am Hauptgebäude der Station definiert. Durch die Bewegung der Eisschicht in dieser Region verändert sich die Lage dieses besonderen antarktischen Verwaltungsgebiets um ca. 10 m pro Jahr. Das Verwaltungsgebiet schließt die Historischen Stätten Nr. 1 und Nr. 80 ein.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**6. Larsemann Hills, East Antarctica
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 6)**

(69°30'00"S, 76°19'58"E)

Larsemann Hills ist ein etwa 40 km² großes eisfreies und weitgehend unberührtes Gebiet, das auf halbem Weg zwischen Vestfold Hills und dem Amery Ice Shelf an der südöstlichen Küste von Prydz Bay liegt. Das Gebiet umfasst zwei große Halbinseln (Stornes und Broknes), vier kleinere Halbinseln, ungefähr 130 küstennahe Inseln und das angrenzende Plateau.

Die Grenze verläuft beginnend bei 69°23'20"S, 76°31'0"E östlich der Südspitze von Dalkoy in Richtung Norden zu 69°22'20"S, 76°30'50"E nördlich von Dalkoy, dann weiter nordwestlich zu 69°20'40"S, 76°21'30"E nördlich von Striped Island und weiterhin nordwestlich zu 69°20'20"S, 76°14'20"E nordöstlich von Betts Island. Anschließend verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung zu 69°20'40"S, 76°10'30"E nordwestlich von

Betts Island und weiter zu 69°21'50"S, 76°2'10"E nordwestlich von Osmar Island und weiter zu 69°22'30"S, 75°58'30"E westlich von Osmar Island und schließlich weiter südwestlich zu 69°24'40"S, 75°56'0"E westlich von Mills Island. Die Grenze verläuft dann in jeweils südöstlicher Richtung zu 69°26'40"S, 75°58'50"E südlich von Xiangsi Dao, weiter zu 69°28'10"S, 76°1'50"E südwestlich von McCarthy Point und bis zur Küstenlinie bei 69°28'40"S, 76°3'20"E. Anschließend verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung zu 69°27'32"S, 76°17'55"E südlich der russischen Landebahn, dann weiter südöstlich zu 69°25'10"S, 76°24'10"E an die Westseite des Dalk Glacier und dann nordöstlich zu 69°24'40"S, 76°30'20"E zur Ostseite des Dalk Glacier sowie schließlich in nordöstliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt bei 69°23'20"S, 76°31'0"E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

**7. Southwest Anvers Island und Palmer Basin
(Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet Nr. 7)**

(64°50'00"S, 64°30'00"W)

Das Gebiet umfasst etwa 3 238 km² zu Land und zu Wasser. Die nordöstliche Grenze des Gebiets wird durch eine Linie definiert, die etwa 1 km landeinwärts parallel zur Südwestküste von Anvers Island liegt, zwischen den Koordinaten 64°33'S, 64°06'W im Norden (3,1 km nördlich von Gerlache Island) und 64°51.35'S, 63°42.2'W im Süden (Cape Lancaster). Von Cape Lancaster bildet der Längengrad 63°42.2'W die östliche Grenze über die Bismarck Strait 7,9 km nach Wednesday Island (64°55.6'S) und dann den östlichen Küstenlinien der Wauwermans, Dannebrog und Vedel Inselgruppe folgend weiter nach Südwesten bis zum südlichsten Ende der Vedel Islands bei 65°08.55'S, 64°14.37'W. Von dort verläuft die südliche Grenze entlang des Breitengrades 65°08.55'S, der sich von 64°14.37'W in den Vedel Islands nach Westen bis zu 65°00'W erstreckt, der wiederum die westliche Grenze zwischen 64°33'S im Norden und 65°08.55'S im Süden bildet. Die nördliche Grenze bildet eine Linie vom Breitengrad bei den Koordinaten 64°33'S, 64°06'W bis zur Küste (ca. 3,1 km nördlich von Gerlache Island) und dann genau westlich zum Längengrad 65°00'W.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Anhang 3

(zu § 1 Nummer 3)

**Historische Stätten und Denkmäler
im Sinne des Artikels 8 der Anlage V
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. South Pole Flag Mast
(90°S)
Fahnenmast am geographischen Südpol, errichtet im Jahr 1965</p> | <p>12. (weggefallen)</p> |
| <p>2. Fukushima's Rock Cairn
(69°00'S, 39°35'E)
Steinhügel aus dem Jahr 1961 mit Gedenktafeln an der Station „Syowa“, East Ongul Island, Queen Maud Land
Ein Teil der Asche von Shin Fukushima ruht in dem Hügel.</p> | <p>13. (weggefallen)</p> |
| <p>3. Mawson's Rock Cairn, Proclamation Island
(65°51'S, 53°41'E)
Steinhügel aus dem Jahr 1930 mit Gedenktafel auf Proclamation Island, Enderby Land</p> | <p>14. Inexpressible Island Ice Cave
(74°54'S, 163°43'E)
Ort einer im Jahr 1912 gebauten Eishöhle auf Inexpressible Island, Terra Nova Bay
An dem Ort befinden sich noch ein hölzernes Schild, eine Gedenktafel sowie mehrere Robbenknochen.</p> |
| <p>4. Pole of Inaccessibility Station Building
(82°06'42"S, 55°01'57"E)
Mit Schnee überdecktes, im Jahr 1958 errichtetes Stationsgebäude „Pol der Unzugänglichkeit“ in Kemp Land mit einer auf dem Dach befestigten, ca. 1,5 m aus dem Schnee herausragenden Büste von Lenin und einer Gedenktafel</p> | <p>15. Shackleton's Hut
(77°33'S, 166°10'E)
Hütte aus dem Jahr 1908 bei Cape Royds, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 157</p> |
| <p>5. Mawson's Rock Cairn, Cape Bruce
(67°25'S, 60°47'E)
Steinhügel aus dem Jahr 1931 mit einer Gedenktafel bei Cape Bruce, Mac. Robertson Land</p> | <p>16. Terra Nova Hut
(77°38'S, 166°24'E)
Hütte aus dem Jahr 1911 bei Cape Evans, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 155</p> |
| <p>6. Wilkins's Rock Cairn
(68°22'S, 78°33'E)
Steinhügel aus dem Jahr 1939 bei Walkabout Rocks, Vestfold Hills, Princess Elizabeth Land
Der Hügel birgt einen Behälter mit einem Reisebericht von Sir Hubert Wilkins.</p> | <p>17. Cross on Wind Vane Hill
(77°38'S, 166°24'E)
Kreuz aus dem Jahr 1916 auf dem Wind Vane Hill, Cape Evans, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 155</p> |
| <p>7. Ivan Khmara's Stone
(66°32'04"S, 92°59'57"E)
Stein mit einer Gedenktafel auf Buromsky Island, im Jahr 1974 von Mabus Point hierher verschoben</p> | <p>18. Scott's Discovery Hut
(77°50'S, 166°37'E)
Hütte aus dem Jahr 1902 bei Hut Point, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 158</p> |
| <p>8. Anatoly Shcheglov's Monument
(66°34'43"S, 92°58'23"E)
Auf einem Schlitten errichtete Metallstele mit einer Gedenktafel auf der Mirny-Vostok-Route, 2 km von der Station „Mirny“, Queen Mary Land, entfernt</p> | <p>19. George Vince's Cross
(77°50'S, 166°37'E)
Kreuz aus dem Jahr 1904 bei Hut Point, Ross Island</p> |
| <p>9. Buromsky Island Cemetery
(66°32'04"S, 93°00'E)
Friedhof in der Nähe des Mirny-Observatoriums auf Buromsky Island</p> | <p>20. Observation Hill Cross
(77°51'S, 166°41'E)
Kreuz aus dem Jahr 1913 auf Observation Hill, Ross Island</p> |
| <p>10. Soviet Oasis Station Observatory
(66°16'30"S, 100°45'03"E)
Magnetisches Observatorium mit Gedenktafel bei der Station „Dobrowsky“, Bunger Hills</p> | <p>21. Wilson's Stone Igloo
(77°31'S, 169°22'E)
Überreste einer Steinhütte aus dem Jahr 1911 auf Cape Crozier, Ross Island</p> |
| <p>11. Vostok Station Tractor
(78°27'48"S, 106°50'06"E)
Traktor mit Gedenktafel der ersten Traverse zum geomagnetischen Pol an der Station „Vostok“</p> | <p>22. Borchgrevink's Huts
(71°18'S, 170°12'E)
Drei Hütten und dazugehörige historische Relikte auf Cape Adare im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 159, zwei errichtet im Jahr 1899, eine im Jahr 1911
Eine Hütte ist bis auf den Vorbau eingestürzt.</p> |
| | <p>23. Hanson's Grave
(71°17'S, 170°13'E)
Grab des norwegischen Biologen Nicolai Hanson auf Cape Adare; ein großer Felsbrocken markiert das Kopfende des Grabes, dessen Umriss durch weiße Quarzsteine markiert sind. An dem Felsbrocken sind ein Kreuz sowie eine Gedenktafel angebracht.</p> |

- 24. Amundsen's Cairn**
(85°11'S, 163°45'W)
Steinhügel aus dem Jahr 1912 auf Mount Betty, Queen Maud Range
- 25.** (weggefallen)
- 26. San Martin abandoned Station**
(68°08'S, 67°08'W)
Verlassene Anlagen der argentinischen Station „General San Martin“ aus dem Jahr 1951 mit Kreuz, Fahnenmast und Monolith auf Barry Island, Debenham Islands, Marguerite Bay
- 27. Charcot's Cairn 1909**
(65°10'S, 64°09'W)
Steinhügel aus dem Jahr 1909 mit der Nachbildung einer Bleitafel auf dem Megalestris Hill, Petermann Island
- 28. Charcot's Cairn 1904**
(65°03'S, 64°01'W)
Steinhügel mit Holzsäule und Gedenktafel bei Port Charcot, Booth Island
- 29. Lighthouse „Primero de Mayo“**
(64°18'S, 62°59'W)
Leuchtturm aus dem Jahr 1942 auf Lambda Island, Melchior Islands
- 30. Shelter „Gabriel Gonzalez Videla“**
(64°49'S, 62°51'W)
Schutzhütte aus dem Jahr 1950 in Paradise Harbour nahe der Station „Gabriel Gonzalez Videla“
- 31.** (weggefallen)
- 32. Prat Base Monolith**
(62°28'S, 59°40'W)
Beton-Monolith aus dem Jahr 1947 in der Nähe der Station „Capitán Arturo Prat“ auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 33. González Pacheco Shelter**
(62°29'S, 59°40'W)
Schutzhütte und Kreuz mit Gedenktafel in der Nähe der Station „Capitán Arturo Prat“ auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 34. Arturo Prat's Bust**
(62°50'S, 59°41'W)
Büste des chilenischen Kapitäns Arturo Prat aus dem Jahr 1947 auf der gleichnamigen Station auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 35. Virgin of Carmen Statue**
(62°29'S, 59°40'W)
Holzkreuz und Statue der Jungfrau Carmen aus dem Jahr 1947 nahe der Station „Capitán Arturo Prat“ auf Greenwich Island, South Shetland Islands
- 36. Dallmann Expedition Plaque**
(62°14'S, 58°39'W)
Nachbildung einer metallenen Gedenktafel in der Potter Cove, King George Island
- 37. O'Higgins Historic Site**
(63°19'S, 57°54'W)
Historische Stätte am Cape Legoupil, Antarctic Peninsula, mit folgenden Bauten: die frühere Station „Capitán General Bernardo O'Higgins Riquelme“ (63°19'S, 57°54'W), eine im Jahr 1948 gegenüber der Station errichtete Büste des Kapitäns (63°19'14.3"S, 57°53'53.9"W), eine Gedenktafel für die Leutnants Inostroza Contreras und Ponce Torrealba (63°19'15.4"S, 57°53'52.9"W) sowie die „Virgen del Carmen Grotto“ in der Umgebung der Station (63°19'15.9"S, 57°54'03.2"W).
- 38. Nordenskjöld's Hut**
(64°22'S, 56°59'W)
Holzhütte aus dem Jahr 1902 auf Snow Hill Island
- 39. Hope Bay Hut**
(63°24'S, 56°59'W)
Steinhütte aus dem Jahr 1903 in der Hope Bay, Trinity Peninsula
- 40. General San Martin's Bust**
(63°24'S, 56°59'W)
Die historische Stätte umfasst die Büste von General San Martin, eine Höhle mit der Statue der Jungfrau von Lujan, einen im Jahr 1955 errichteten Fahnenmast an der Station „Esperanza“ (Hope Bay) und einen Friedhof mit Grabsäulen.
- 41. Paulet Island Hut**
(63°34'S, 55°45'W)
Steinhütte aus dem Jahr 1903 auf Paulet Island mit einem Grab und einem am höchsten Punkt der Insel errichteten Steinhügel
- 42. Scotia Bay Huts**
(60°46'S, 44°40'W)
Das Gebiet bei Scotia Bay, Laurie Island, South Orkney Island, umfasst eine Steinhütte, eine meteorologische Hütte, ein magnetisches Observatorium („Moneta House“) sowie einen Friedhof mit zwölf Gräbern, von denen das älteste aus dem Jahr 1903 stammt.
- 43. General Belgrano Cross**
(77°52'S, 34°37'W)
Kreuz aus dem Jahr 1955; im Jahr 1979 an die Station „Belgrano II“, Nunatak Bertrab, Confin Coast, Coats Land, verschoben
- 44. Dakshin Gangotri Plaque**
(70°45'S, 11°38'E)
Gedenktafel an der Station „Dakshin Gangotri“ an der Princess Astrid Kyst, Dronning Maud Land
- 45. Gerlache Expedition Plaque**
(64°02'S, 62°34'W)
Gedenktafel auf Brabant Island am Metchnikoff Point in einer Höhe von 70 m auf dem Kamm der Moräne aufgestellt
- 46. Remains of Port-Martin Base**
(66°49'S, 141°24'E)
Gebäude und Anlagen der Station „Port-Martin“, Terre Adélie aus dem Jahr 1950, teilweise durch Feuer zerstört
- 47. Base Marret**
(66°40'S, 140°01'E)
Holzgebäude auf Ile des Pétrels, Terre Adélie
- 48. Prudhomme's Cross**
(66°40'S, 140°01'E)
Eisernes Gedenkkreuz an der nordöstlichen Landspitze der Ile des Pétrels, Terre Adélie

49. Bunger Hill Pillar

(66°16'S, 100°45'E)

Betonsäule aus dem Jahr 1959 bei der Station „Dobrolowski“ auf Bunger Hill

50. Polish Eagle Plaque

(62°12'S, 59°01'W)

Gedenktafel aus Messing mit dem polnischen Adler auf einer Klippe südwestlich von der chilenischen und sowjetischen Station der Maxwell Bay (Fildes Peninsula, King George Island) zugewandt

51. Puchalski Grave

(62°13'S, 58°28'W)

Grab von Wlodzimierz Puchalski aus dem Jahr 1979 mit Eisenkreuz auf einem Hügel südlich der Station „Arctowski“ auf King George Island

52. Great Wall Station Monolith

(62°13'S, 58°58'W)

Monolith bei der Station „Great Wall“ auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands

53. Endurance Memorial Site

(61°03'S, 54°50'W)

Die historische Stätte bei Point Wild, Elephant Island, South Shetland Islands, umfasst eine Büste von Kapitän Luis Alberto Pardo, einen Monolithen und Gedenktafeln.

54. Richard Byrd's Bust

(77°51'S, 166°40'E)

Bronzebüste von Richard Evelyn Byrd auf schwarzem Marmor (5 x 2 Fuß) auf einer Holzplattform an der Station „McMurdo“, Hut Point Peninsula, errichtet im Jahr 1965

55. East Base

(68°11'S, 67°00'W)

Gebäude und Artefakte der „East Base“ auf Stonington Island und in deren unmittelbarer Umgebung; das Gebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung (vom Strand bis zum Northeast Glacier bei Back Bay) auf ca. 1 000 m und in Ost-West-Richtung auf ca. 500 m.

56. Waterboat Point Hut

(64°49'S, 62°51'W)

Überreste einer Hütte sowie ihre unmittelbare Umgebung bei Waterboat Point, Danco Coast, Antarctic Peninsula. Es existieren nur noch der Sockel des Bootes und der Türpfosten, ein Grundriss der Hütte und des Anbaus nahe der Station „President Gabriel Gonzáles Videla“.

57. MacFarlane's Plaque

(62°32'S, 59°45'W)

Gedenktafel in Yankee Bay (Yankee Harbour), MacFarlane Strait, Greenwich Island, South Shetland Islands nahe einer chilenischen Schutzhütte

58. (weggefallen)**59. San Telmo Cairn**

(62°28'S, 60°46'W)

Steinhügel auf Half Moon Beach, Cape Shirreff, Livingston Island, South Shetland Islands und Erinnerungstafel am Cerro Gaviota gegenüber den San Telmo Islets im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 149

60. Wooden pole and cairn (I) and wooden plaque and cairn (II)

(I: 64°17'47.2"S, 56°41'30.7"W; II: 64°16'S, 56°39'W)

Alle zur historischen Stätte gehörenden Bauten befinden sich in der Penguins Bay an der Südküste von Seymour Island (Marambio), James Ross Archipelago. Der Holzmast und Steinhügel (I) wurden 1902 errichtet. Der Steinhügel hatte früher einen 4 m hohen Holzmast – heute nur noch 44 cm hoch. Die Holztafel (II) wurde 1903 aufgestellt. 1990 wurde an gleicher Stelle ein Steinhügel errichtet.

61. Port Lockroy

(64°49'S, 63°29'W)

Stützpunkt („Base A“) der Operation Tabarin im Jahr 1944 sowie für die wissenschaftliche Forschung bei Port Lockroy, Goudier Island, vor Wiencke Island, Antarctic Peninsula

62. Base F Wordie House

(65°15'S, 64°16'W)

Frühere britische Forschungsstation auf Winter Island, Argentine Islands

63. Base Y

(67°48'S, 67°18'W)

Nahezu unveränderte und vollständig ausgerüstete britische Forschungsstation aus den späten 1950er Jahren auf Horseshoe Island, Marguerite Bay, Western Graham Land, mit nahegelegener Schutzhütte „Blaiklock“

64. Base E

(68°11'S, 67°00'W)

Britische Station auf Stonington Island, Marguerite Bay, Western Graham Land

65. Antarctic Message Post

(71°56'S, 171°05'W)

Nachrichtenpfosten aus dem Jahr 1895 auf Svend Foyn Island, Possession Islands

66. Prestrud's Cairn

(77°11'S, 154°32'W)

Kleiner Steinhügel aus dem Jahr 1911 bei Scott Nunataks, Alexandra Mountains, Edward VII Peninsula, am Fuß der Hauptklippe auf der nördlichen Seite der Nunataks

67. Granite House

(77°00'S, 162°32'E)

Felsunterstand aus dem Jahr 1911 am Cape Geology, Granite Harbour, mit korrodierten Überresten von Blechdosen, einem Robbenfell und etwas Kabel

Ein Schlitten liegt 50 m seewärts des Unterstandes und besteht aus wenigen verstreuten Holzstücken, Riemen und Schnallen. Die Steinwände des Unterstandes sind teilweise eingestürzt. Die Stätte gehört zum besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 154.

68. Hells Gate Moraine Depot Site

(74°52'S, 163°50'E)

Lagerstätte bei Hells Gate Moraine, Inexpressible Island, Terra Nova Bay

Ein mit Vorräten und Ausrüstung beladener, von der britischen Antarktisexpedition (1910 bis 1913) dort platzierter Schlitten wurde 1994 entfernt, um ihren Zustand zu erhalten.

69. Discovery's Message Post

(77°27'S, 169°16'E)

Nachrichtenpfosten aus dem Jahr 1902 am Cape Crozier, Ross Island, im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 124

70. Scott's Message Post

(73°19'S, 169°47'E)

Nachrichtenpfosten aus dem Jahr 1902 am Cape Wadworth, Coulman Island, bestehend aus einem Metallzylinder, der an einen roten Pfosten 8 m über dem Meeresspiegel angebracht ist. Kapitän Scott bemalte die Felsen dahinter mit roter und weißer Farbe, um ihn deutlicher sichtbar zu machen.

71. Whalers Bay

(62°59'S, 60°34'W)

Die Stätte auf Deception Island, South Shetland Islands, umfasst alle Überreste aus der Zeit vor 1970 an der Küste der Whalers Bay: Überreste aus der frühen Walfangzeit von 1906 – 1912, Überreste der norwegischen Walfangstation „Hektor“ aus dem Jahre 1912 und sämtliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrem Betrieb bis 1931, einen Friedhof mit 35 Gräbern sowie einer Gedenkstätte und Überreste aus der Zeit der britischen Wissenschafts- und Kartierungstätigkeiten von 1944 – 1969.

72. Mikkelsen Cairn

(68°22'S, 78°24'E)

Steinhügel mit einem hölzernen Mast auf Tryne Islands, Vestfold Hills

73. Mount Erebus Cross

(77°25'S, 167°27'E)

Gedenkkreuz für die Opfer des Flugzeugabsturzes von 1979 aus Edelstahl auf einem Felsvorsprung 3 km von der Absturzstelle entfernt am Mount Erebus, Lewis Bay, Ross Island

74. Un-Named Cove

(61°14'S, 55°22'W)

Namenlose Bucht an der Südwestküste von Elephant Island samt Ufer- und Tidenbereich, in dem das Wrack eines großen hölzernen Segelschiffs liegt

75. Hut A, Scott Base

(77°51'S, 166°46'E)

Einziges noch existierendes Gebäude der Trans-Antarctic Expedition von 1956/57 bei Pram Point, Ross Island, Ross Sea Region

76. Aguirre Cerda Station Ruins

(62°59'S, 60°40'W)

Ruinen der Station „Pedro Aguirre Cerda“ bei Pendulum Cove, Deception Island, zerstört durch Vulkanausbrüche in den Jahren 1967 und 1969

77. Cape Denison

(67°00'30"S, 142°39'40"E)

Historische Stätte in der Commonwealth Bay, George V Land, mit „Boat Harbour“ und den im Wasser liegenden historischen Artefakten im besonderen antarktischen Verwaltungsgebiet Nr. 3 und teilweise im besonderen antarktischen Schutzgebiet Nr. 162

78. Ninth Indian Expedition Plaque

(71°45'08"S, 11°12'30"E)

Gedenktafel bei India Point, Humboldt Mountains, Wohlthat Massif, Central Dronning Maud Land

79. Lillie Marleen Hut

(71°12'S, 164°31'E)

Biwakartige Container-Hütte, bestehend aus Fieberglas-Fertigteilen, die mit Polyurethan ausgeschäumt sind, am Mt. Dockery, Everett Range, Northern Victoria Land

80. Amundsen's Tent

(90°S)

Im Jahre 1911 in der Nähe des Südpols errichtetes Zelt, derzeit von Schnee und Eis bedeckt

81. Rocher du Débarquement

(66°36.30'S, 140°03.85'E)

Anlandungsfelsen, eine kleine Insel, die das nördliche Ende der Dumoulin Islands im Geologie Archipelago markiert

82. Antarctic Treaty Monument

(62°12'01"S, 58°57'41"W)

Denkmal auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands, in der Nähe der Stationen Frei, Bellingshausen und Escudero mit vier Plaketten aus dem Jahr 2011 am Fuße des Denkmals, die in den offiziellen Vertragssprachen jeweils an die Unterzeichnerstaaten des Antarktis-Vertrages und die Internationalen Polarjahre (1882 – 1883, 1932 – 1933 und 2007 – 2008) sowie an das Geophysikalische Jahr (1957 – 1958) erinnern

83. Base „W“

(66°52'S, 66°48'W)

Im Jahr 1956 errichtete Station auf Detaille Island, Lallemande Fjord, Loubet Coast, auf einer schmalen Landenge am nördlichen Ende von Detaille Island

Auf dem Gelände stehen eine Hütte und eine Reihe dazugehöriger Nebengebäude einschließlich einer kleinen Lagerstätte für Notfälle, ein Hundezwinger, ein Windmessermast und zwei Standard-Stahlröhrenfunkmasten (einer südwestlich der Haupthütte und einer östlich davon).

84. Hut at Damoy Point

(64°49'S, 63°31'W)

Gut erhaltene, im Jahr 1973 errichtete Hütte mit wissenschaftlicher Ausrüstung und anderen Artefakten bei Dorian Bay, Wiencke Island, Palmer Archipelago

85. Plaque Commemorating the PM-3A Nuclear Power Plant at McMurdo Station

(77°51'S, 166°41'E)

Erinnerungsplakette an das PM-3A Kernkraftwerk, 18 x 24 Zoll groß und aus Bronze, befestigt an einem großen senkrecht stehenden Felsen an der Station „McMurdo“ auf Hut Point Island, etwa auf halbem Weg bis zur Westseite von Observation Hill

86. No. 1 Building at Great Wall Station

(62°13'4"S, 58°57'44"W)

Im Jahr 1985 errichtetes Gebäude im Zentrum der Station „Great Wall“ auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetlands, West Antarctica, mit einer Gesamtfläche von 175 m²

87. Location of the first permanently occupied German Antarctic research station „Georg Forster“ at the Schirmacher Oasis, Dronning Maud Land

(70°46'39"S, 11°51'03"E)

Ort der ersten ganzjährig genutzten deutschen Antarktis-Forschungsstation „Georg Forster“ in der Schirmacher Oasis, Dronning Maud Land

Der Ort ist am südlichen Ende mit einer an einer Steinwand befestigten, gut erhaltenen bronzenen Gedenktafel markiert und liegt ca. 1,5 km östlich der derzeitigen russischen Forschungsstation „Novolazarevskaya“. Die Station selbst wurde 1996 vollständig abgebaut.

88. Professor Kudryashov's Drilling Complex Building

(78°28'S, 106°48'E)

In den Jahren 1983/84 errichtetes Bohranlagen-Gebäude der Station „Vostok“ in Princess Elizabeth Land

89. Upper „Summit Camp“

(77°30.348'S, 167°10.223'E)

Camp der Terra Nova Expedition von 1910 – 1912 am Mount Erebus, Lewis Bay, Ross Island, ca. 3 410 m über dem Meeresspiegel, mit einem Steinkreis

90. Lower „Camp E“

(77°30.348'S, 167°9.246'E)

Camp der Terra Nova Expedition von 1910 – 1912 am Mount Erebus, Lewis Bay, Ross Island, ca. 3 410 m über dem Meeresspiegel auf einem leicht erhöhten Kiesgebiet mit aneinandergereihten Steinen

91. Lame Dog Hut

(62°38'29"S, 60°21'53"W)

Hütte aus dem Jahr 1988 an der Station „St. Kliment Ohridski“, Livingston Island, mit einer Ausstellung von Artefakten der frühen bulgarischen Forschungs- und Logistikaktivitäten

92. Oversnow heavy tractor „Kharkovchanka“

(69°22'41"S, 76°22'59,1"E)

Speziell für den Einsatz in der Antarktis entworfen und in den Jahren 1959 – 2010 eingesetzter Traktor auf einem Hügel westlich der Station „Progress“, Larsemann Hills, Princess Elizabeth Land

93. Endurance, Wreck of the vessel owned and used by Sir Ernest Shackleton during his 1914 – 15 Trans-Antarctic Expedition

(genaue Position unbekannt)

Zur historischen Stätte gehören das Wrack des Schiffs „Endurance“ einschließlich aller Artefakte, die im Schiff enthalten sind oder früher im Schiff enthalten waren und die auf dem Meeresboden im Wrack oder in dessen Nähe in einem Radius von 150 m liegen können. Dazu gehören auch alle mit dem Schiff verbundenen Einrichtungen einschließlich Schiffsrad, Glocke usw. Die Bezeichnung umfasst auch alle persönlichen Gegenstände, die von der Schiffsbesatzung zum Zeitpunkt des Untergangs auf dem Schiff zurückgelassen wurden. Die genaue Position des Wracks ist unbekannt. Die von Shackletons Skipper und Hauptnavigator erstellten Aufzeichnungen enthalten genaue Koordinaten über den Ort des Untergangs des Schiffs. Das Wrack wird irgendwo auf dem Meeresboden im Weddellmeer vermutet.

94. C.A. Larsen Multiexpedition Cairn

(64°14'13.06"S, 56°35'7.50"W)

Felssteinhaufen, der 1892 nordöstlich der heutigen argentinischen Station „Marambio“ errichtet wurde

**Erste Verordnung
über Änderungen zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Vom 15. Juni 2020

Auf Grund

- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 4b, jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, und § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), und
- des Artikels 2 Satz 1 des Ballastwasser-Gesetzes vom 5. Februar 2013 (BGBl. 2013 II S. 42) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

(1) Die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in London am 13. April 2018 mit den Entschlieungen MEPC.296(72), MEPC.297(72) und MEPC.299(72) angenommenen Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BGBl. 2013 II S. 42, 44) werden hiermit in Kraft gesetzt.

(2) Die Entschlieungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Entschlieungen MEPC.296(72), MEPC.297(72) und MEPC.299(72) treten für die Bundesrepublik Deutschland am 13. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2020

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

EntschlieÙung MEPC.296(72)

(angenommen am 13. April 2018)

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Änderungen der Regeln A-1 und D-3

(Code für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen (BWMS-Code))

Resolution MEPC.296(72)

(adopted on 13 April 2018)

**Amendments to the International Convention
for the Control and Management
of Ships' Ballast Water and Sediments, 2004**

Amendments to regulations A-1 and D-3

(Code for Approval of Ballast Water Management Systems (BWMS Code))

Résolution MEPC.296(72)

(adoptée le 13 avril 2018)

**Amendements à la Convention internationale de 2004
pour le contrôle et la gestion
des eaux de ballast et sédiments des navires**

Amendements aux règles A-1 et D-3

(Code pour l'approbation des systèmes de gestion des eaux de ballast (Code BWMS))

(Übersetzung)

The Marine Environment Protection Committee,

recalling Article 38(a) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Marine Environment Protection Committee conferred upon it by international conventions for the prevention and control of marine pollution from ships,

noting article 19 of the International Convention for the Control and Management of Ships' Ballast Water and Sediments, 2004 (the BWM Convention), which specifies the amendment procedure and confers upon the Marine Environment Protection Committee of the Organization the function of considering amendments thereto for adoption by the Parties,

noting also resolution MEPC.300(72), by which it adopted the Code for Approval of Ballast Water Management Systems (BWMS Code),

having considered, at its seventy-second session, proposed amendments to regulations A-1 and D-3 of the BWM Convention to make the provisions of the BWMS Code mandatory,

Le Comité de la protection du milieu marin,

rappelant l'article 38 a) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions conférées au Comité de la protection du milieu marin aux termes des conventions internationales visant à prévenir et à combattre la pollution des mers par les navires,

notant l'article 19 de la Convention internationale de 2004 pour le contrôle et la gestion des eaux de ballast et sédiments des navires (Convention BWM), qui énonce la procédure d'amendement et confère au Comité de la protection du milieu marin la fonction d'examiner les amendements à ladite convention, aux fins d'adoption par les Parties,

notant également la résolution MEPC.300(72), par laquelle il a adopté le Code pour l'approbation des systèmes de gestion des eaux de ballast (Code BWMS),

ayant examiné, à sa soixante-douzième session, les propositions d'amendements aux règles A-1 et D-3 de la Convention BWM visant à rendre obligatoires les dispositions du Code BWMS,

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen werden,

im Hinblick auf Artikel 19 des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen), in dem das Änderungsverfahren festgelegt und dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens zur Beschlussfassung durch die Vertragsparteien übertragen wird,

sowie im Hinblick auf EntschlieÙung MEPC.300(72), mit der er den Code für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen (BWMS-Code) beschlossen hat,

nach der auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Regeln A-1 und D-3 des Ballastwasser-Übereinkommens mit dem Ziel, den BWMS-Code verbindlich vorzuschreiben –

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 adopts, in accordance with article 19(2)(c) of the BWM Convention, amendments to regulations A-1 and D-3, the text of which is set out in the annex to the present resolution;</p> | <p>1. adopte, conformément à l'article 19 2) c) de la Convention BWM, les amendements aux règles A-1 et D-3 dont le texte figure en annexe à la présente résolution ;</p> | <p>1. beschließt nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Ballastwasser-Übereinkommens die Änderungen der Regeln A-1 und D-3, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;</p> |
| <p>2 determines, in accordance with article 19(2)(e)(ii) of the BWM Convention, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 13 April 2019 unless, prior to that date, more than one third of the Parties have notified the Secretary-General that they object to the amendments;</p> | <p>2. décide, conformément à l'article 19 2) e) ii) de la Convention BWM, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 13 avril 2019, à moins qu'avant cette date, plus d'un tiers des Parties n'aient notifié au Secrétaire général qu'elles élèvent une objection contre ces amendements ;</p> | <p>2. bestimmt nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens, dass die Änderungen als am 13. April 2019 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien dem Generalsekretär notifiziert haben, dass sie Einspruch gegen die Änderungen erheben;</p> |
| <p>3 invites the Parties to note that, in accordance with article 19(2)(f)(ii) of the BWM Convention, the said amendments shall enter into force on 13 October 2019 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;</p> | <p>3. invite les Parties à noter que, conformément à l'article 19 2) f) ii) de la Convention BWM, ces amendements entreront en vigueur le 13 octobre 2019, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus ;</p> | <p>3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 13. Oktober 2019 in Kraft treten;</p> |
| <p>4 requests the Secretary-General, for the purposes of article 19(2)(d) of the BWM Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Parties to the BWM Convention;</p> | <p>4. prie le Secrétaire général de communiquer, en application de l'article 19 2) d) de la Convention BWM, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à toutes les Parties à la Convention BWM ;</p> | <p>4. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe d des Ballastwasser-Übereinkommens allen Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;</p> |
| <p>5 requests also the Secretary-General to transmit copies of the present resolution and its annex to Members of the Organization which are not Parties to the BWM Convention; and</p> | <p>5. prie également le Secrétaire général de communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties à la Convention BWM ;</p> | <p>5. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zuzuleiten;</p> |
| <p>6 requests further the Secretary-General to prepare a consolidated certified text of the BWM Convention.</p> | <p>6. prie en outre le Secrétaire général d'établir un texte récapitulatif certifié conforme de la Convention BWM.</p> | <p>6. ersucht den Generalsekretär ferner, eine beglaubigte konsolidierte Fassung des Ballastwasser-Übereinkommens zu erstellen.</p> |

Annex
Amendments to the Annex
to the BWM Convention
(BWMS Code)

Section A
General provisions

Regulation A-1
Definitions

- 1 A new paragraph 8 is added as follows:
- “8 “BWMS Code” means the *Code for Approval of Ballast Water Management Systems* adopted by resolution MEPC.300(72), as may be amended by the Organization, provided that such amendments are adopted and brought into force in accordance with article 19 of the present Convention relating to amendment procedures applicable to the Annex.”

Section D
Standards for
ballast water management

Regulation D-3
Approval requirements for
ballast water management systems

- 2 Paragraph 1 is replaced with the following:
- “1 Except as specified in paragraph 2, ballast water management systems used to comply with this Convention shall be approved by the Administration as follows:
- .1 ballast water management systems installed on or after 28 October 2020 shall be approved in accordance with the BWMS Code, as may be amended; and
- .2 ballast water management systems installed before 28 October 2020 shall be approved taking into account the guidelines developed by the Organization or the BWMS Code, as may be amended.”

Annexe
Amendements à l'annexe
de la Convention BWM
(Code BWMS)

Section A
Dispositions générales

Règle A-1
Définitions

- 1 Le nouveau paragraphe 8 suivant est ajouté :
- « 8 *Code BWMS* désigne le Code pour l'approbation des systèmes de gestion des eaux de ballast adopté par la résolution MEPC.300(72), telle qu'elle pourrait être modifiée par l'Organisation, à condition que ces amendements soient adoptés et soient mis en vigueur conformément aux dispositions de l'article 19 de la présente convention concernant les procédures d'amendement applicables à l'Annexe. »

Section D
Normes applicables à la
gestion des eaux de ballast

Règle D-3
Prescriptions relatives à
l'approbation des systèmes
de gestion des eaux de ballast

- 2 Le texte du paragraphe 1 est remplacé par le suivant :
- « 1 Sauf dans le cas prévu au paragraphe 2, les systèmes de gestion des eaux de ballast utilisés pour satisfaire à la Convention doivent être approuvés par l'Administration comme suit :
- .1 les systèmes de gestion des eaux de ballast installés le 28 octobre 2020 ou après cette date doivent être approuvés conformément au Code BWMS, tel qu'il pourra être modifié ; et
- .2 les systèmes de gestion des eaux de ballast installés avant le 28 octobre 2020 doivent être approuvés compte tenu des directives élaborées par l'Organisation ou du Code BWMS, tel qu'il pourra être modifié. »

Anlage
Änderungen der Anlage des
Ballastwasser-Übereinkommens
(BWMS-Code)

Abschnitt A
Allgemeine Bestimmungen

Regel A-1
Begriffsbestimmungen

- 1 Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:
- „8 Der Ausdruck „BWMS-Code“ bezeichnet den durch die Entschlieung MEPC.300(72) beschlossenen Code für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen in der jeweils von der Organisation geänderten Fassung, sofern diese Änderungen nach Maßgabe des Artikels 19 dieses Übereinkommens betreffend die Verfahren zur Änderung der Anlage beschlossen und in Kraft gesetzt werden.“

Abschnitt D
Normen für die
Ballastwasser-Behandlung

Regel D-3
Zulassungsvorschriften für
Ballastwasser-Behandlungssysteme

- 2 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „1 Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle müssen alle zur Erfüllung dieses Übereinkommens eingesetzten Ballastwasser-Behandlungssysteme von der Verwaltung wie folgt zugelassen werden:
- .1 Ballastwasser-Behandlungssysteme, die am oder nach dem 28. Oktober 2020 eingebaut¹ werden, müssen nach Maßgabe des BWMS-Codes in der jeweils geänderten Fassung zugelassen werden, und
- .2 Ballastwasser-Behandlungssysteme, die vor dem 28. Oktober 2020 eingebaut werden, müssen unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien² oder des BWMS-Codes in der jeweils geänderten Fassung zugelassen werden.“

¹ Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird auf Absatz 2 der in BWM.2/Rundschreiben 66 enthaltenen einheitlichen Auslegung von Anhang I (Muster des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung) des Ballastwasser-Übereinkommens betreffend das „Einbaudatum“ verwiesen.

² Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird je nach Fall auf die Entschlieungen MEPC.125(53), MEPC.174(58) oder MEPC.279(70) verwiesen.

Entschließung MEPC.297(72)

(angenommen am 13. April 2018)

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Änderungen der Regel B-3

(Durchführungszeitplan für die Ballastwasser-Behandlung auf Schiffen)

Resolution MEPC.297(72)

(adopted on 13 April 2018)

**Amendments to the International Convention
for the Control and Management
of Ships' Ballast Water and Sediments, 2004**

Amendments to regulation B-3

(Implementation schedule of ballast water management for ships)

Résolution MEPC.297(72)

(adoptée le 13 avril 2018)

**Amendements à la Convention internationale de 2004
pour le contrôle et la gestion
des eaux de ballast et sédiments des navires**

Amendements à la règle B-3

(Calendrier d'application de la gestion des eaux de ballast par les navires)

(Übersetzung)

The Marine Environment Protection Committee,

recalling Article 38(a) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Marine Environment Protection Committee conferred upon it by international conventions for the prevention and control of marine pollution from ships,

noting article 19 of the International Convention for the Control and Management of Ships' Ballast Water and Sediments, 2004 (the BWM Convention), which specifies the amendment procedure and confers upon the Marine Environment Protection Committee of the Organization the function of considering amendments thereto for adoption by the Parties,

having considered, at its seventy-second session, proposed amendments to regulation B-3 of the BWM Convention concerning the implementation schedule of ballast water management for ships,

Le Comité de la protection du milieu marin,

rappelant l'article 38 a) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions conférées au Comité de la protection du milieu marin aux termes des conventions internationales visant à prévenir et à combattre la pollution des mers par les navires,

notant l'article 19 de la Convention internationale de 2004 pour le contrôle et la gestion des eaux de ballast et sédiments des navires Convention BWM, qui énonce la procédure d'amendement et confère au Comité de la protection du milieu marin la fonction d'examiner les amendements à ladite convention, aux fins d'adoption par les Parties,

ayant examiné, à sa soixante-douzième session, les propositions d'amendements à la règle B-3 de la Convention BWM concernant le calendrier d'application de la gestion des eaux de ballast par les navires,

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen werden,

im Hinblick auf Artikel 19 des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen), in dem das Änderungsverfahren festgelegt und dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens zur Beschlussfassung durch die Vertragsparteien übertragen wird,

nach der auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Regel B-3 des Ballastwasser-Übereinkommens betreffend den Durchführungszeitplan für die Ballastwasser-Behandlung auf Schiffen,

recalling resolution MEPC.287(71), by which it resolved that the Parties should implement the amended regulation B-3 immediately after the entry into force of the BWM Convention, in lieu of the implementation schedule recommended in resolution A.1088(28) on the application of the BWM Convention and notwithstanding the schedule set forth in regulation B-3, with a view to avoiding the creation of a dual treaty regime during the time period between the entry into force of the BWM Convention and the entry into force of the amended regulation B-3,

- 1 adopts, in accordance with article 19(2)(c) of the BWM Convention, amendments to regulation B-3, the text of which is set out in the annex to the present resolution;
- 2 determines, in accordance with article 19(2)(e)(ii) of the BWM Convention, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 13 April 2019 unless, prior to that date, more than one-third of the Parties have notified the Secretary-General that they object to the amendments;
- 3 invites the Parties to note that, in accordance with article 19(2)(f)(ii) of the BWM Convention, the said amendments shall enter into force on 13 October 2019 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;
- 4 requests the Secretary-General, for the purposes of article 19(2)(d) of the BWM Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Parties to the BWM Convention;
- 5 requests also the Secretary-General to transmit copies of the present resolution and its annex to Members of the Organization which are not Parties to the BWM Convention;
- 6 requests further the Secretary-General to prepare a consolidated certified text of the BWM Convention.

rappelant la résolution MEPC.287(71), par laquelle il a décidé que les Parties devraient mettre en œuvre les dispositions de la règle B-3 modifiée immédiatement après l'entrée en vigueur de la Convention BWM, au lieu d'appliquer le calendrier recommandé dans la résolution A.1088(28) sur l'Application de la Convention BWM et nonobstant le calendrier décrit à la règle B-3, en vue d'éviter l'existence d'un double régime conventionnel pendant la période de temps qui s'écoulerait entre l'entrée en vigueur de la Convention BWM et l'entrée en vigueur de la règle B-3 modifiée,

1. adopte, conformément à l'article 19 2) c) de la Convention BWM, les amendements à la règle B-3 dont le texte figure en annexe à la présente résolution ;
2. décide, conformément à l'article 19 2) e) ii) de la Convention BWM, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 13 avril 2019, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties n'aient notifié au Secrétaire général qu'elles élèvent une objection contre ces amendements ;
3. invite les Parties à noter que, conformément à l'article 19 2) f) ii) de la Convention BWM, ces amendements entreront en vigueur le 13 octobre 2019, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus ;
4. prie le Secrétaire général de communiquer, en application de l'article 19 2) d) de la Convention BWM, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à toutes les Parties à la Convention BWM ;
5. prie également le Secrétaire général de communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties à la Convention BWM ;
6. prie en outre le Secrétaire général d'établir un texte récapitulatif certifié conforme de la Convention BWM.

gestützt auf EntschlieÙung MEPC.287(71), mit der er beschloss, dass die Vertragsparteien die geänderte Regel B-3 anstelle des in EntschlieÙung A.1088(28) über die Anwendung des Ballastwasser-Übereinkommens empfohlenen Durchführungszeitplans und ungeachtet des in Regel B-3 festgelegten Zeitplans unmittelbar nach Inkrafttreten des Ballastwasser-Übereinkommens umsetzen sollen, um zu vermeiden, dass während des Zeitabschnitts zwischen dem Inkrafttreten des Ballastwasser-Übereinkommens und dem Inkrafttreten der geänderten Regel B-3 eine doppelte Vertragsregelung verursacht wird –

1. beschließt nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Ballastwasser-Übereinkommens die Änderungen der Regel B-3, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens, dass die Änderungen als am 13. April 2019 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien dem Generalsekretär notifiziert haben, dass sie Einspruch gegen die Änderungen erheben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 13. Oktober 2019 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe d des Ballastwasser-Übereinkommens allen Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;
5. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zuzuleiten;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, eine beglaubigte konsolidierte Fassung des Ballastwasser-Übereinkommens zu erstellen.

Annex Amendments to the Annex to the BWM Convention	Annexe Amendements à l'annexe de la Convention BWM	Anlage Änderungen der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens
(Implementation schedule of ballast water management for ships)	(Calendrier d'application de la gestion des eaux de ballast par les navires)	(Durchführungszeitplan für die Ballastwasser-Behandlung auf Schiffen)
Section B Management and control requirements for ships	Section B Prescriptions en matière de gestion et de contrôle applicables aux navires	Abschnitt B Behandlungs- und Kontrollvorschriften für Schiffe
Regulation B-3 Ballast water management for ships	Règle B-3 Gestion des eaux de ballast par les navires	Regel B-3 Ballastwasser-Behandlung auf Schiffen
1 The text of regulation B-3 is replaced with the following:	1 Le texte de la règle B-3 est remplacé par le suivant :	1 Der Wortlaut der Regel B-3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„1 A ship constructed before 2009:	« 1 Un navire construit avant 2009 :	„1 Ein vor 2009 gebautes Schiff
.1 with a ballast water capacity of between 1,500 and 5,000 cubic metres, inclusive, shall conduct ballast water management that at least meets the standard described in regulation D-1 or regulation D-2 until the renewal survey described in paragraph 10, after which time it shall at least meet the standard described in regulation D-2;	.1 qui a une capacité en eaux de ballast comprise entre 1 500 et 5 000 m ³ inclus doit procéder à la gestion des eaux de ballast de façon à satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-1 ou à la règle D-2 jusqu'à la visite de renouvellement décrite au paragraphe 10, après laquelle il doit satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-2 ;	.1 mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von 1 500 bis einschließlich 5 000 Kubikmetern muss bis zu der in Absatz 10 beschriebenen Erneuerungsbesichtigung Ballastwasser-Behandlungen durchführen, die mindestens die in Regel D-1 oder D-2 beschriebene Norm erfüllen; nach diesem Zeitpunkt muss es mindestens die in Regel D-2 beschriebene Norm erfüllen;
.2 with a ballast water capacity of less than 1,500 or greater than 5,000 cubic metres shall conduct ballast water management that at least meets the standard described in regulation D-1 or regulation D-2 until the renewal survey described in paragraph 10, after which time it shall at least meet the standard described in regulation D-2.	.2 qui a une capacité en eaux de ballast inférieure à 1 500 m ³ ou supérieure à 5 000 m ³ doit procéder à la gestion des eaux de ballast de façon à satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-1 ou à la règle D-2 jusqu'à la visite de renouvellement décrite au paragraphe 10, après laquelle il doit satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-2.	.2 mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von weniger als 1 500 oder mehr als 5 000 Kubikmetern muss bis zu der in Absatz 10 beschriebenen Erneuerungsbesichtigung Ballastwasser-Behandlungen durchführen, die mindestens die in Regel D-1 oder D-2 beschriebene Norm erfüllen; nach diesem Zeitpunkt muss es mindestens die in Regel D-2 beschriebene Norm erfüllen.
2 A ship constructed in or after 2009 and before 8 September 2017 with a ballast water capacity of less than 5,000 cubic metres shall conduct ballast water management that at least meets the standard described in regulation D-2 from the date of the renewal survey described in paragraph 10.	2 Un navire construit en 2009 ou après cette date mais avant le 8 septembre 2017 qui a une capacité en eaux de ballast inférieure à 5 000 m ³ doit procéder à la gestion des eaux de ballast de façon à satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-2 à compter de la date de la visite de renouvellement décrite au paragraphe 10.	2 Ein im Jahr 2009 oder später und vor dem 8. September 2017 gebautes Schiff mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von weniger als 5 000 Kubikmetern muss ab dem Zeitpunkt der in Absatz 10 beschriebenen Erneuerungsbesichtigung Ballastwasser-Behandlungen durchführen, die mindestens die in Regel D-2 beschriebene Norm erfüllen.
3 A ship constructed in or after 2009, but before 2012, with a ballast water capacity of 5,000 cubic metres or more shall conduct ballast water management in accordance with paragraph 1.2.	3 Un navire construit en 2009 ou après cette date mais avant 2012 qui a une capacité en eaux de ballast égale ou supérieure à 5 000 m ³ doit procéder à la gestion des eaux de ballast conformément au paragraphe 1.2.	3 Ein im Jahr 2009 oder später, jedoch vor dem Jahr 2012 gebautes Schiff mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von 5 000 Kubikmetern oder mehr muss Ballastwasser-Behandlungen nach Absatz 1.2 durchführen.
4 A ship constructed in or after 2012 and before 8 September 2017 with a ballast water capacity of 5,000 cubic metres or more shall conduct ballast water management	4 Un navire construit en 2012 ou après cette date mais avant le 8 septembre 2017 qui a une capacité en eaux de ballast égale ou supérieure à 5 000 m ³ doit procé-	4 Ein im Jahr 2012 oder später und vor dem 8. September 2017 gebautes Schiff mit einem Ballastwasser-Fassungsvermögen von 5 000 Kubikmetern oder mehr muss ab

that at least meets the standard described in regulation D-2 from the date of the renewal survey described in paragraph 10.	der à la gestion des eaux de ballast de façon à satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-2 à compter de la date de la visite de renouvellement décrite au paragraphe 10.	dem Zeitpunkt der in Absatz 10 beschriebenen Erneuerungsbesichtigung Ballastwasser-Behandlungen durchführen, die mindestens die in Regel D-2 beschriebene Norm erfüllen.
5 A ship constructed on or after 8 September 2017 shall conduct ballast water management that at least meets the standard described in regulation D-2.	5 Un navire construit le 8 septembre 2017 ou après cette date doit procéder à la gestion des eaux de ballast de façon à satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-2.	5 Ein am oder nach dem 8. September 2017 gebautes Schiff muss Ballastwasser-Behandlungen durchführen, die mindestens die in Regel D-2 beschriebene Norm erfüllen.
6 The requirements of this regulation do not apply to ships that discharge ballast water to a reception facility designed taking into account the Guidelines developed by the Organization for such facilities.	6 Les prescriptions de la présente règle ne s'appliquent pas aux navires qui rejettent des eaux de ballast dans une installation de réception conçue conformément aux directives élaborées par l'Organisation pour de telles installations.	6 Diese Regel gilt nicht für Schiffe, die Ballastwasser an eine Auffanganlage abgeben, bei deren Entwurf die von der Organisation für solche Anlagen ausgearbeiteten Richtlinien berücksichtigt worden sind.
7 Other methods of ballast water management may also be accepted as alternatives to the requirements described in paragraphs 1 to 5 and paragraph 8, provided that such methods ensure at least the same level of protection to the environment, human health, property or resources, and are approved in principle by the Committee.	7 D'autres méthodes de gestion des eaux de ballast peuvent également être acceptées en remplacement des prescriptions énoncées aux paragraphes 1 à 5 et au paragraphe 8, à condition qu'elles assurent au moins le même degré de protection de l'environnement, de la santé humaine, des biens ou des ressources et qu'elles soient approuvées en principe par le Comité.	7 Ebenso können andere Methoden der Ballastwasser-Behandlung als Alternative zu den Vorschriften nach den Absätzen 1 bis 5 und Absatz 8 anerkannt werden, vorausgesetzt, sie gewährleisten mindestens den gleichen Grad des Schutzes der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, von Sachwerten oder Ressourcen und sind vom Ausschuss im Grundsatz zugelassen.
8 A ship constructed before 8 September 2017 to which the renewal survey described in paragraph 10 does not apply, shall conduct ballast water management that at least meets the standard described in regulation D-2 from the date decided by the Administration, but not later than 8 September 2024.	8 Un navire construit avant le 8 septembre 2017 auquel la visite de renouvellement décrite au paragraphe 10 ne s'applique pas doit procéder à la gestion des eaux de ballast de façon à satisfaire au moins à la norme décrite à la règle D-2 à compter de la date fixée par l'Administration et au plus tard le 8 septembre 2024.	8 Ein vor dem 8. September 2017 gebautes Schiff, für das die in Absatz 10 beschriebene Erneuerungsbesichtigung nicht gilt, muss ab dem von der Verwaltung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem 8. September 2024, Ballastwasser-Behandlungen durchführen, die mindestens die in Regel D-2 beschriebene Norm erfüllen.
9 A ship subject to paragraphs 2, 4 or 8 will be required to comply with either regulation D-1 or regulation D-2, until such time as it is required to comply with regulation D-2.	9 Un navire visé aux paragraphes 2, 4 ou 8 devra satisfaire soit à la règle D-1 soit à la règle D-2 jusqu'à ce qu'il soit tenu de satisfaire à la règle D-2.	9 Ein Schiff, das Absatz 2, 4 oder 8 unterliegt, wird bis zu dem Zeitpunkt, ab dem es zur Erfüllung der Regel D-2 verpflichtet ist, zur Erfüllung entweder der Regel D-1 oder der Regel D-2 verpflichtet sein.
10 Notwithstanding regulation E-1.1.2, the renewal survey referred to in paragraphs 1.1, 1.2, 2 and 4 is:	10 Nonobstant la règle E-1.1.2, la visite de renouvellement mentionnée aux paragraphes 1.1, 1.2, 2 et 4 est :	10 Ungeachtet der Regel E-1.1.2 handelt es sich bei der in den Absätzen 1.1, 1.2, 2 und 4 genannten Erneuerungsbesichtigung
.1 the first renewal survey, as determined by the Committee, on or after 8 September 2017 if:	.1 la première visite de renouvellement, telle que déterminée par le Comité, effectuée le 8 septembre 2017 ou après cette date si :	.1 um die erste Erneuerungsbesichtigung, wie vom Ausschuss bestimmt ¹ , die am oder nach dem 8. September 2017 durchgeführt wird, wenn
.1 this survey is completed on or after 8 September 2019; or	.1 cette visite est achevée le 8 septembre 2019 ou après cette date ; ou	.1 diese Besichtigung am oder nach dem 8. September 2019 abgeschlossen wird oder
.2 a renewal survey is completed on or after 8 September 2014 but prior to 8 September 2017; and	.2 une visite de renouvellement est achevée le 8 septembre 2014 ou après cette date mais avant le 8 septembre 2017 ; et	.2 eine Erneuerungsbesichtigung am oder nach dem 8. September 2014, jedoch vor dem 8. September 2017, abgeschlossen wird, und

.2 the second renewal survey, as determined by the Committee, on or after 8 September 2017 if the first renewal survey on or after 8 September 2017 is completed prior to 8 September 2019, provided that the conditions of paragraph 10.1.2 are not met.”

.2 la deuxième visite de renouvellement, telle que déterminée par le Comité, effectuée le 8 septembre 2017 ou après cette date si la première visite de renouvellement effectuée le 8 septembre 2017 ou après cette date est achevée avant le 8 septembre 2019, si les conditions énoncées à l’alinéa .2 du paragraphe 10.1 ne sont pas remplies. »

.2 um die zweite Erneuerungsbesichtigung, wie vom Ausschuss bestimmt¹, die am oder nach dem 8. September 2017 durchgeführt wird, wenn die erste Erneuerungsbesichtigung, die am oder nach dem 8. September 2017 durchgeführt wird, vor dem 8. September 2019 abgeschlossen wird, sofern die Bedingungen nach Absatz 10.1.2 nicht erfüllt sind.“

¹ Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: Es wird auf Entschließung MEPC.298(72) verwiesen.

Entschließung MEPC.299(72)

(angenommen am 13. April 2018)

**Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Änderungen der Regeln E-1 und E-5

(Bestätigung zusätzlicher Besichtigungen in dem Internationalen Zeugnis über die Ballastwasser-Behandlung)

Resolution MEPC.299(72)

(adopted on 13 April 2018)

**Amendments to the International Convention
for the Control and Management
of Ships' Ballast Water and Sediments, 2004**

Amendments to regulations E-1 and E-5

(Endorsements of additional surveys on the International Ballast Water Management Certificate)

Résolution MEPC.299(72)

(adoptée le 13 avril 2018)

**Amendements à la Convention internationale de 2004
pour le contrôle et la gestion
des eaux de ballast et sédiments des navires**

Amendements aux règles E-1 et E-5

(Apposition de visas relatifs aux visites supplémentaires sur le Certificat international de gestion des eaux de ballast)

(Übersetzung)

The Marine Environment Protection Committee,

recalling Article 38(a) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Marine Environment Protection Committee conferred upon it by international conventions for the prevention and control of marine pollution from ships,

noting article 19 of the International Convention for the Control and Management of Ships' Ballast Water and Sediments, 2004 (the BWM Convention), which specifies the amendment procedure and confers upon the Marine Environment Protection Committee of the Organization the function of considering amendments thereto for adoption by the Parties,

having considered, at its seventy-second session, proposed amendments to regulations E-1 and E-5 of the BWM Convention concerning endorsements of additional surveys on the International Ballast Water Management Certificate,

Le Comité de la protection du milieu marin,

rappelant l'article 38 a) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions conférées au Comité de la protection du milieu marin aux termes des conventions internationales visant à prévenir et à combattre la pollution des mers par les navires,

notant l'article 19 de la Convention internationale de 2004 pour le contrôle et la gestion des eaux de ballast et sédiments des navires (Convention BWM), qui énonce la procédure d'amendement et confère au Comité de la protection du milieu marin la fonction d'examiner les amendements à ladite convention, aux fins d'adoption par les Parties,

ayant examiné, à sa soixante-douzième session, les propositions d'amendements aux règles E-1 et E-5 de la Convention BWM concernant l'apposition de visas relatifs aux visites supplémentaires sur le Certificat international de gestion des eaux de ballast,

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen werden,

im Hinblick auf Artikel 19 des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen), in dem das Änderungsverfahren festgelegt und dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Organisation die Aufgabe der Prüfung von Änderungen des Übereinkommens zur Beschlussfassung durch die Vertragsparteien übertragen wird,

nach der auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Regeln E-1 und E-5 des Ballastwasser-Übereinkommens betreffend die Bestätigung zusätzlicher Besichtigungen in dem Internationalen Zeugnis über die Ballastwasser-Behandlung –

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 adopts, in accordance with article 19(2)(c) of the BWM Convention, amendments to regulations E-1 and E-5, the text of which is set out in the annex to the present resolution;</p> | <p>1. adopte, conformément à l'article 19 2) c) de la Convention BWM, les amendements aux règles E-1 et E-5 dont le texte figure en annexe à la présente résolution ;</p> | <p>1. beschließt nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Ballastwasser-Übereinkommens die Änderungen der Regeln E-1 und E-5, deren Wortlaut in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;</p> |
| <p>2 determines, in accordance with article 19(2)(e)(ii) of the BWM Convention, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 13 April 2019 unless, prior to that date, more than one third of the Parties have notified the Secretary-General that they object to the amendments;</p> | <p>2. décide, conformément à l'article 19 2) e) ii) de la Convention BWM, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 13 avril 2019, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties n'aient notifié au Secrétaire général qu'elles élèvent une objection contre ces amendements ;</p> | <p>2. bestimmt nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens, dass die Änderungen als am 13. April 2019 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien dem Generalsekretär notifiziert haben, dass sie Einspruch gegen die Änderungen erheben;</p> |
| <p>3 invites the Parties to note that, in accordance with article 19(2)(f)(ii) of the BWM Convention, the said amendments shall enter into force on 13 October 2019 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;</p> | <p>3. invite les Parties à noter que, conformément à l'article 19 2) f) ii) de la Convention BWM, ces amendements entreront en vigueur le 13 octobre 2019, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus ;</p> | <p>3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 13. Oktober 2019 in Kraft treten;</p> |
| <p>4 invites further the Parties to consider the application of the aforesaid amendments to the BWM Convention as soon as possible to ships entitled to fly their flag;</p> | <p>4. invite également les Parties à envisager d'appliquer le plus tôt possible ces amendements à la Convention BWM aux navires autorisés à battre leurs pavillons ;</p> | <p>4. fordert die Vertragsparteien ferner auf, in Erwägung zu ziehen, die genannten Änderungen des Ballastwasser-Übereinkommens so bald wie möglich auf Schiffe anzuwenden, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen;</p> |
| <p>5 requests the Secretary-General, for the purposes of article 19(2)(d) of the BWM Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Parties to the BWM Convention;</p> | <p>5. prie le Secrétaire général de communiquer, en application de l'article 19 2) d) de la Convention BWM, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à toutes les Parties à la Convention BWM ;</p> | <p>5. ersucht den Generalsekretär, für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe d des Ballastwasser-Übereinkommens allen Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zuzuleiten;</p> |
| <p>6 requests also the Secretary-General to transmit copies of the present resolution and its annex to Members of the Organization which are not Parties to the BWM Convention;</p> | <p>6. prie également le Secrétaire général de communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties à la Convention BWM ;</p> | <p>6. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zuzuleiten;</p> |
| <p>7 requests further the Secretary-General to prepare a consolidated certified text of the BWM Convention.</p> | <p>7. prie en outre le Secrétaire général d'établir un texte récapitulatif certifié conforme de la Convention BWM.</p> | <p>7. ersucht den Generalsekretär ferner, eine beglaubigte konsolidierte Fassung des Ballastwasser-Übereinkommens zu erstellen.</p> |

Annex**Amendments to the Annex to the BWM Convention**

(Endorsements of additional surveys on the International Ballast Water Management Certificate)

Section E

Survey and certification requirements for ballast water management

Regulation E-1**Surveys**

- 1 In paragraph 1.5, the last sentence “Such surveys shall be endorsed on the Certificate issued under regulation E-2 and E-3” is deleted.

Regulation E-5**Duration and validity of the Certificate**

- 2 In the chapeau of paragraph 8, the words “annual survey” are replaced by “annual or intermediate survey”.
- 3 In paragraph 8.3, the words “annual surveys” are replaced by “annual or intermediate surveys”.
- 4 The existing paragraph 9.1 is deleted and the existing paragraphs 9.2 to 9.4 are renumbered as paragraphs 9.1 to 9.3, respectively.

Annexe**Amendements à l'annexe de la Convention BWM**

(Apposition de visas relatifs aux visites supplémentaires sur le Certificat international de gestion des eaux de ballast)

Section E

Prescriptions en matière de visites et de délivrance des certificats aux fins de la gestion des eaux de ballast

Règle E-1**Visites**

- 1 Au paragraphe 1.5, la dernière phrase « Ces visites doivent être portées sur le certificat délivré en vertu de la règle E-2 ou E-3. » est supprimée.

Règle E-5**Durée et validité du Certificat**

- 2 Dans la phrase liminaire du paragraphe 8, l'expression « visite annuelle » est remplacée par « visite annuelle ou intermédiaire ».
- 3 Au paragraphe 8.3, l'expression « visites annuelles » est remplacée par « visites annuelles ou intermédiaires ».
- 4 L'actuel paragraphe 9.1 est supprimé et les actuels paragraphes 9.2 à 9.4 deviennent les paragraphes 9.1 à 9.3, respectivement.

Anlage**Änderungen der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens**

(Bestätigung zusätzlicher Besichtigungen in dem Internationalen Zeugnis über die Ballastwasser-Behandlung)

Abschnitt E

Vorschriften für Besichtigungen und die Erteilung von Zeugnissen über die Ballastwasser-Behandlung

Regel E-1**Besichtigungen**

- 1 In Absatz 1.5 wird der letzte Satz „Diese Besichtigungen sind in dem nach Regel E-2 oder E-3 ausgestellten Zeugnis zu bestätigen.“ aufgehoben.

Regel E-5**Geltungsdauer und Gültigkeit des Zeugnisses**

- 2 In dem Einleitungssatz des Absatzes 8 werden die Wörter „jährliche Besichtigung“ durch die Wörter „jährliche Besichtigung oder Zwischenbesichtigung“ ersetzt.
- 3 In Absatz 8.3 werden die Wörter „jährliche Besichtigungen“ durch die Wörter „jährliche Besichtigungen oder Zwischenbesichtigungen“ ersetzt.
- 4 Der bisherige Absatz 9.1 wird aufgehoben und die bisherigen Absätze 9.2 bis 9.4 werden in die Absätze 9.1 bis 9.3 unnummeriert.

**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Mai 2020

Das in Ramallah am 12. Dezember 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten des Ministeriums für Finanzen und Planung, des Ministeriums für Kommunalverwaltung, des Ministeriums für Arbeit und des Ministeriums für Bildung und Hochschulbildung über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 12. Dezember 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Mai 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Torge Matthiesen

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten
des Ministeriums für Finanzen und Planung,
des Ministeriums für Kommunalverwaltung,
des Ministeriums für Arbeit und
des Ministeriums für Bildung und Hochschulbildung
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten
 des Ministeriums für Finanzen und Planung,
 des Ministeriums für Kommunalverwaltung,
 des Ministeriums für Arbeit und
 des Ministeriums für Bildung und Hochschulbildung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen
 Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten
 Ministerien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
 partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
 zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
 hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
 in den Palästinensischen Gebieten beizutragen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die gemeinsame Vision
 eines Palästinensischen Staates, eingebettet in eine Zweistaaten-
 lösung als Ergebnis von Verhandlungen über den endgültigen
 Status,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 81/2017 vom 4. De-
 zember 2017 des Vertretungsbüros der Bundesrepublik Deutsch-
 land in Ramallah an das Außenministerium der Palästinensischen
 Behörde –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
 es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der
 oben genannten Ministerien oder anderen gemeinsam auszu-
 wählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau
 (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 43 Millionen
 Euro für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) Europäisch-Palästinensischer Kreditgarantiefonds IV (EPCGF
 IV) in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro;
- b) Municipal Development and Lending Fund (MDLF)IX – Kom-
 munalentwicklungsprogramm (MDP) III (in der Verbalnote
 Nummer 81/2017 vom 4. Dezember 2017 ursprünglich be-
 zeichnet als Municipal Development and Lending Fund
 (MDLF) VIII - Municipal Development Program III) in Höhe von
 bis zu 16 Millionen Euro;
- c) EGP XI – Beschäftigungsprogramm Armutsorientierte Infra-
 struktur in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro;

d) Förderung beruflicher Bildung in Höhe von bis zu 7 Millionen
 Euro,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt
 und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung
 der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte
 Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für
 mittelständische Betriebe, Vorhaben der sozialen Infrastruktur
 oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für
 die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
 Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben
 genannten Ministerien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
 weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung
 der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungs-
 beiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung
 und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW
 zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten
 Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt
 werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die
 zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbei-
 träge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik
 Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge
 entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach
 dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge ge-
 schlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf
 des 31. Dezember 2021.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der
 oben genannten Ministerien, soweit sie nicht selbst Empfänger
 der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprü-
 che, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzie-
 rungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der
 oben genannten Ministerien befreit die KfW von direkten Steuern,
 die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung
 der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in den Palästinensischen
 Gebieten erhoben werden. In diesem Zusammenhang
 erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden
 von der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der
 oben genannten Ministerien getragen. Erhobene besondere
 Verbrauchssteuern werden von der Palästinensischen Befreiungs-
 organisation zugunsten der oben genannten Ministerien
 übernommen. Darüber hinaus befreit die Palästinensische Be-
 freiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien
 die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.
- (3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Ramallah am 12. Dezember 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Clages

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Ministerien für Finanzen und Planung, Kommunalverwaltung, Arbeit, Bildung und Hochschulbildung
Dr. Riad Al Malki

**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Mai 2020

Das in Ramallah am 17. Dezember 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Arbeit und des Ministeriums für Bildung über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 17. Dezember 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Mai 2020

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Torge Matthiesen

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten
des Ministeriums für Finanzen,
des Ministeriums für Arbeit
und des Ministeriums für Bildung
über Finanzielle Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten
des Ministeriums für Finanzen,
des Ministeriums für Arbeit
und des Ministeriums für Bildung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Palästinensischen Gebieten beizutragen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die gemeinsame Vision eines Palästinensischen Staates, eingebettet in eine Zweistaatenlösung als Ergebnis von Verhandlungen über den endgültigen Status,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über palästinensisch-deutsche Entwicklungszusammenarbeit vom 4. Dezember 2018 in Ramallah –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien oder anderen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 41 Millionen Euro für die Vorhaben:

- a) „Bildungsprogramm V“ bis zu 25 Millionen Euro;
- b) „Förderung beruflicher Bildung II“, bis zu 3 Millionen Euro;
- c) „Förderung beruflicher Bildung II“, Begleitmaßnahme bis zu 1 Million Euro;
- d) „Abwasserentsorgung Salfeet“ bis zu 2 Millionen Euro;
- e) „Multisektorales Investitionsprogramm Gaza“ bis zu 10 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen. Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des unter Buchstabe a genannten Vorhabens sind auch die Ergebnisse der im Juli 2019 durch die Europäische Union beauftragten wissenschaftlichen Untersuchung der palästinensischen Schulbücher relevant. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich in diesem Zusammenhang vor, das „Bildungsprogramm V“ abweichend von den Regierungsverhandlungen vom 4. Dezember 2018 als bilaterales Entwicklungsvorhaben zur Förderung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen auszugestalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in den Palästinensischen

schen Gebieten erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien getragen. Erhobene besondere Verbrauchssteuern werden von der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien übernommen. Darüber hinaus befreit die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunterneh-

men, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Ramallah am 17. Dezember 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christian Clages

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Ministerien für Finanzen, Arbeit sowie Bildung

Dr. Riad Al Malki

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „SOS International, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-73-08)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SOS International, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-73-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 438 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen SOS International, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-73-08 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsvertrags (Advisory and Assistance Services, A&AS) umfangreiche technische und analytische Dienstleistungen für die Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa und Afrika. Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit, Unterstützung und Verbesserung von Strategieentwicklung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen im Betrieb von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung kann in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Schulungen und Hilfestellung für das Unterstützungspersonal im Arbeitsalltag erbracht werden. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2019 bis 29. September 2020 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 438 vom 23. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Raytheon Company“
(Nr. DOCPER-AS-159-01)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Raytheon Company“ (Nr. DOCPER-AS-159-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 400 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Raytheon Company (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-159-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt umfassende spezialisierte Unterstützung für die Durchführung von Training und Übungen von militärischen Einheiten in einer dynamischen und realistisch simulierten Trainingsumgebung für das gesamte Spektrum an militärischen Einsätzen. Die Dienstleistungen umfassen Beiträge zur Entwicklung von Übungs- und Trainingsveranstaltungen, den Betrieb von Trainingsgeräten, Simulatoren, Schießplatzinstrumentierung, Videosystemen und Systemen zur Übungskontrolle und Datenerfassung, Betrieb und Wartung bestimmter Sicherheitssysteme und Computernetzwerke für den Schießbetrieb, Bereitstellung realistischer ziviler Darsteller auf dem Übungsgelände, Nachbildung von Aktivitäten von Pressediensten und sozialen Medien, Videoproduktion und -bearbeitung sowie weitere Unterstützung bei Auswertung, gemeinsamen Abschlussberichten und anderen Produkten für Trainingszielgruppen. Diese Dienstleistungen unterstützen das hochwertige Training von US-, Bundeswehr- und NATO-Truppen, was letztlich dazu beiträgt, dass diese gemeinsam Einsätze durchführen und in künftigen Einsätzen erfolgreich sein können.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Be-

richtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Mai 2019 bis 31. Oktober 2024 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 400 vom 23. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-63)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-63) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 437 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-63 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich Telemedizin für Soldaten im aktiven Dienst an entlegenen Standorten, an denen klinische Dienstleistungen ansonsten nicht verfügbar sind. Die erbrachten Dienstleistungen unterstützen Einführung, Betrieb, Management, Auswertung, Modernisierung und ständige Verbesserung im Bereich Telemedizin im gesamten Zuständigkeitsbereich des Regional Health Command Europe (RHCE).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“ und „Telecommunications System Manager“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. September 2019 bis 31. Oktober 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 437 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-64)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-64) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 440 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-64 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich Verhaltensmedizin in verschiedenen militärischen Behandlungseinrichtungen des US Army Medical Command (MEDCOM) in Europa und anderer Behörden des US-Verteidigungsministeriums mit ähnlichen Anforderungen. Ziel ist es, einen Beitrag zu einer stabilen Belegschaft zu leisten, deren Auftrag es ist, hochwertige medizinische Dienstleistungen für ein breites Spektrum an Anspruchsberechtigten zu erbringen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2019 bis 31. Oktober 2020 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 440 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-65)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-65) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 443 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-65 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Labordienstleistungen zur Unterstützung aller medizinischen Fachbereiche sowie von Maßnahmen zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit beim Militär, einschließlich der Programme des US-Verteidigungsministeriums zur Überwachung von Magen-Darm-Erkrankungen und für Studien über Durchfallerkrankungen bei weltweit Reisenden. Der Auftragnehmer führt Untersuchungen im Rahmen klinischer Labortests und -studien durch.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 18. September 2019 bis 31. Oktober 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 443 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-66)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-66) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 451 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-66 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsdienstleistungen klinischer Pharmazeuten und pharmazeutisch-technischer Assistenten für eine Apothekenzweigstelle mit dem kompletten Leistungsspektrum zur Erbringung ambulanter Apothekendienste für alle Anspruchsberechtigten im Einzugsbereich der Kaiserslautern Military Community (KMC). Die Apothekenzweigstelle fungiert als alternative Unterstützungsstelle für die Apotheke des zukünftigen Rhine Ordnance Barracks Medical Center (ROBMC).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Pharmacist“ und „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Ver-

günstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 26. September 2019 bis 25. September 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 451 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-67)**

Vom 15. Mai 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. April 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-67) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. April 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 9. April 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 450 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 9. April 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-67 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt pharmazeutische Dienstleistungen zur Unterstützung der Pharmazieabteilung beim Landstuhl Regional Medical Center. Der Auftragnehmer verstärkt das aus Militärangehörigen im aktiven Dienst bestehende Personal der Pharmazieabteilung, um Dienstleistungen für anspruchsberechtigte Militärangehörige zu erbringen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Pharmacist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. September 2019 bis 31. Oktober 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 450 vom 9. April 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 9. April 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags
und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 4. Juni 2020

I.

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1998 II S. 1338, 1340) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 Satz 2 für

Irland*	am 9. Mai 2019
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts	
Montenegro	am 26. Februar 2012
Serbien*	am 3. Oktober 2015
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten	

in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 19. Juni 1995 zum Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1998 II S. 1338, 1343) ist nach seinem Artikel II Absatz 4 für

Montenegro	am 26. Februar 2012
Serbien	am 3. Oktober 2015

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 198).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <https://www.state.gov/depositary-status-lists/> (NATO) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Vom 5. Juni 2020

Das Internationale Übereinkommen vom 13. Februar 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BGBl. 2013 II S. 42, 44) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Belarus am 23. Juni 2020

Nauru am 23. Juni 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2018 (BGBl. II S. 66).

Berlin, den 5. Juni 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick